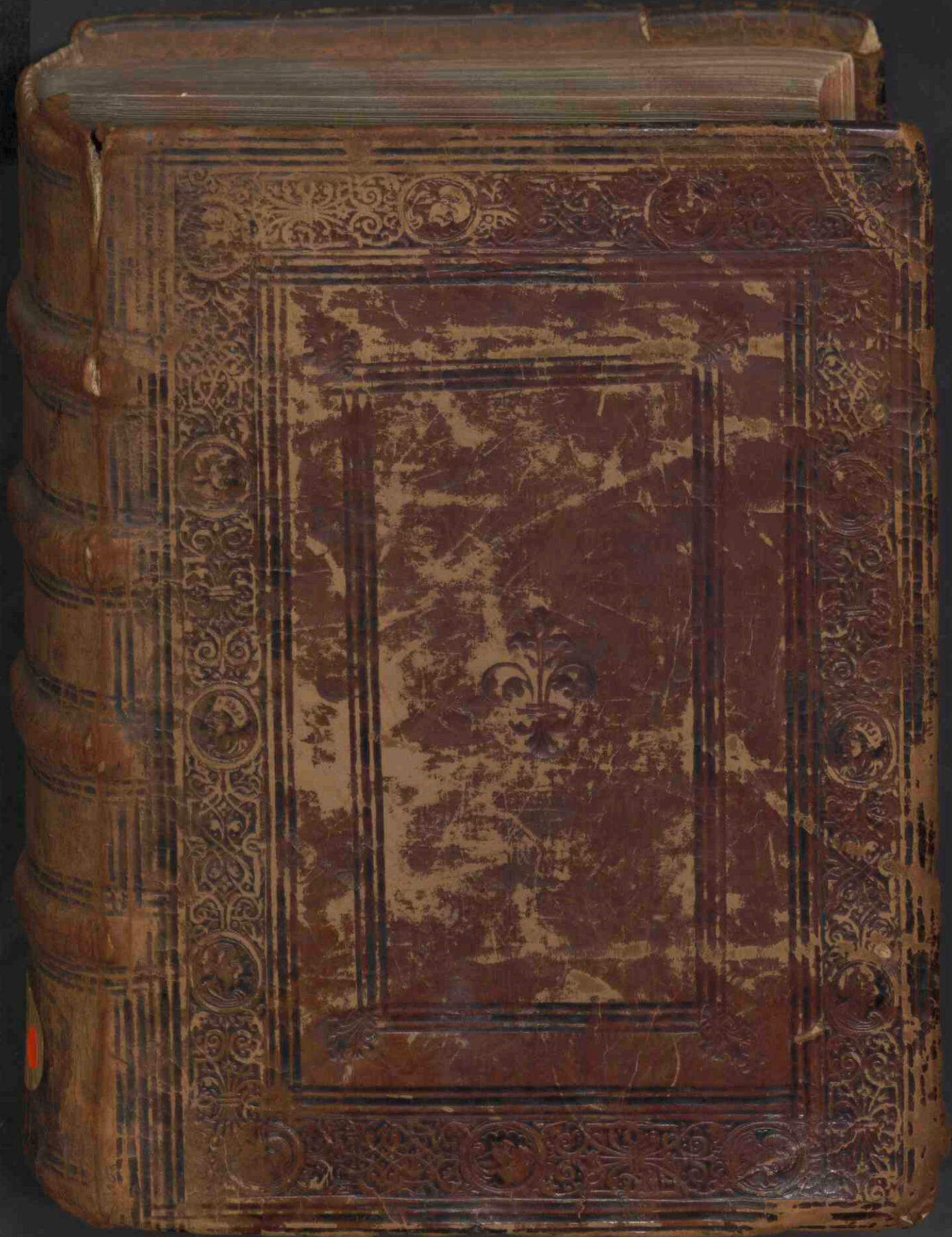




**Supplicationes, Erklärungen vnd Protestationes, des Chur:,  
Fürsten vñ[d] Stände der Augspurgischen Confession  
verwandt, die freystellung der Geystlichen belangen, so sie  
auff vnderschiedlichen Reichstägen nach einander der Röm.  
Kais. vnd Kön. Mayestet vbergeben.**

<https://hdl.handle.net/1874/454763>



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell  
Huybert van Buchell (1513-1599)**

**Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:**

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

**Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:**

- de rug van het boek
  - de kopsnede
  - de frontsnede
  - de staartsnede
  - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection  
Huybert van Buchell (1513-1599)**

**More information on this collection is available at:**

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

**Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:**

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

F. qu.

164





22

g  
manhary  
ofia der

stapp. 10. 10. 10. 10. 10.













11.55

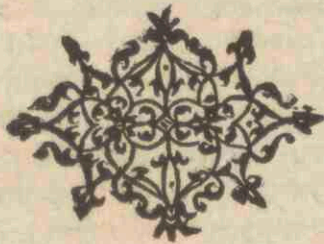
2.

✓



**Supplicationes / Erlä**  
**rungen vnd Protestationes / der Chur: /**  
**Fürsten vñ Stände der Augspurgischen Confes-**  
**sion verwannt / die freystellung der Geystlichen belangend / so**  
**sie auff vnderchiedlichen Reichstagen nach einander der**  
**Röm. Kais. vnd Kön. Mayestet**  
**obergeben.**

**Darauff erscheinet / daß sie niemals / in**  
**den Artickel der Geystlichen vorbehalt betreffend /**  
**so dem Religionsfriden zu gesetzt worden / bewilliget /**  
**sondern allwegen demselben wider**  
**sprochen.**



**M · D · LXXVI ·**



*Signature Heb. a Buck*

Supplicatione

~~\_\_\_\_\_~~  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



M. D. LXXVI

*Handwritten signature or text in red ink, possibly reading 'Handwritten text'.*

**Supplication vnd Er-**  
**klärung an die Röm. Kön. Mai. 2c. Der**  
**Chur vñ Fürsten der Augspurgischen Confession**  
 verwandt/ die freistellung der Geystlichen  
 belangende.

**A**lverdurchleuchtigster / Groß-  
 mechtigster König / Allergnedigster  
 Herr / Vnsere gnedigste vnd gnedige Herren/  
 haben wir vndertheniglich bericht / warauff  
 endtlich E. Kön. Mai. allergnedigst bedencken  
 vnd Resolution/ in sachen den Religionfriden belangende / be-  
 ruhet / Darauff ihre Chur vnd F. G. vns widerumb gnedig-  
 lich beuolhen. E. Kön. Mai. dero vnderthenigste vnd freunds-  
 liche Antwort suchen / vnd bitten / volgender massen vnd gestalt  
 einzubringen. Nemlich / daß ihr Chur vñnd F. G. auß obbe-  
 meltem E. Kön. Mai. bedencken vñnd Resolution / wie auch  
 sonst allenthalben in disen Reichshandlungen vndertheniglich  
 vnd freundlich befunden. Das E. Kön. Mai. hierinn aller  
 gnedigsten vätterlichen vñ möglichen fleiß angewendet / Des/  
 vnd fürnemlich / das E. Kön. Mai. diser hochwichtigē sachen/  
 mit deren vngelegenheyt so lang beigewonet / vnd noch abwar-  
 ten / Seind gegen E. Kön. Mai. ihr Chur vnd F. G. in aller  
 vnderthenigkeyt vnd freundlich danckbar / vnd seind der trost-  
 lichen hoffnung / der Allmechtig werde sein Göttlich gnad ver-  
 leihen / das durch solchen E. Kön. Mai. gnedigsten angewend-  
 ten fleiß / vñ persönlicher abwartung diser sachen / dem heiligen

A 11      Römi



Römischen Reich ein lang begertter vnd bestendiger gemeiner Friede gewürckt/auch der ganken Christenheyt wolffahrt/ fürnemlich aber der Key. vnd E. Kön. Mai. sonder hoher ruhm/ lob vnd ehr darauß erfolgen werde.

Sie bezeugen auch mit der höchsten warheyt/welche der Allmechtig Gott selbst ist/das ihr Chur vnd F. G. dieser vnderthenigsten vnd freundlichen meynung vnd gemäts seien/an allem dem/so ihre Churfürst. G. zu befürderung eines bestendigen Friedens/ mit Gott vnnnd gutem gewissen thun künden/nichts erwinden zu lassen/ Inmassen ihr Chur vnnnd F. G. es auch bei allen enderungen/so E. Kön. Mai. bei disem Articul gemacht/ außserhalb des eynigen Puncten / den vorbehalte der Geystlichen belangende / bleiben lassen / dem auch vndertheniglich vnd trewlich nachsehen vnd nachkommen wollen.

Da es auch in demselben Puncten umb etwas zeitlichs zuthun/wolten sie E. Kön. Mai. vber so vilfältige embfige vnd gnedigste erinnerung nicht auff halten/noch etwas so inen zuthun möglich abschlagen.

Auf was hochbeweglichen vnd trefflichen vrsachen aber ihre Chur vnnnd F. G. zu bewilligung des bemeldten eynigen Puncten nicht kommen mögen/das sie stillschweigend die vorsehung dem Reichs Abschied in zuuerleiben bewilligen solten.

Nemlich wann ein Erzbischoff/ Bischoff/ oder andere Prelaten zu ihrer Christlichen Religion in der Augspurgischen Confession verfaßt tresten wolten/ Das der selb seines Ambts/ Stands/ oder der frucht vnnnd einkommen / alsbald verlustigt sein solte. Dessen seind E. Kön. Mai. hiebeuor zu guter notturfft vilmals berichtet worden.

Sonderlich aber ist es einmal an dem/das dardurch bemeldter ihr Chur vnd F. G. Religion/ die sie auß dem beuelch  
Gottes

Gottes zu befürdern schuldig/ nicht ein geringer schimpff/ma-  
ckel/nachtheyl vnd verachtung zugefügt wurde/so die sehnigen  
so die annemmen vnd bekennen/ ihrer Administration / Wür-  
den vnd Stands entsetzt werden solten.

Hierüber so würdt auch andern/ vnd sonderlich der Geyst-  
lichen vnderthanen/ der weg des Euangelij / vnd ihrer rechten  
Lehr verschlossen / Dann woh kein Bischoff oder Prelat der  
Augsburgische Confession zugethan/geduldet/ So könte auch  
der selb vnd seine Vnderthanen der Lehr nit berichtet werden/  
welches ihr Chur vnd F. G. je mit Gott vnd gutem gewissen  
nicht bewilligen sollen/noch können/ All dieweil kein Creatür  
jemand die erkantnus Gottes vnd seines heiligen Euangelij  
verbieten/sonder seiner Allmacht / ewiger vnd vnwandelbarer  
will ist/das man seinen Sohn hören soll.

Zu dem so würdt auch solches dem gemeinen hochbeger-  
ten Frieden / darumb fürnemlich jeso gehandelt würdt/nicht  
wenig hinderlich sein / inn ansehung das vil des anderntheyls  
Religion Commun Stätt/vnd Vnderthanen/sonderlich inn  
den nechst anligenden Landen/so zum theyl mit ihrer Chur vñ  
F. G. Fürstenthumb bekraiset vnd bezircket / Auch zum theyl  
in mieten derselben gelegen / auß Göttlicher verleihung nuhn  
vil lange jar/solche Religio/ vermög der Augsburgischen Con-  
fession/ gehabt/vnd zum andern theyl / darinnen erzogen vñnd  
erwachsen/dieselb auch nicht verlassen würdt.

Da nuhn dieselben hievon mit gewalt getrungen wer-  
den solten / hette E. Kön. Mai. auß höchstem verstand zuer-  
messen / was weiters zu verhinderung des gemeinen Frie-  
dens darauß erfolgen könte.

Darneben haben sich ihre Chur vnd F. G. hievor der  
Güter halben/ so den Geystlichen zugehörig / außdrucklich er-  
kläre/

kläre/beruhen vnd beharren darauff nachmals/das ihr gemü-  
 te sey/solche Güter den Reichsstifften zu nachtheil/ von ab-  
 handen/oder in zerrüttung bringen zulassen/sondern vil mehr  
 neben den andern Reichs Ständen daran zusein/vnd darob zu  
 halten/weil nicht der geringste theil der Reichs Stände/vnnd  
 sonderlich die hochheyte der Churfürsten darauff gewidembt/  
 das sie bey den Stifften vnuerzuckt bleibē/vnd so sich jemand  
 eynichen Erbgerechtigkeyt deren anmassen wolte/dieselben da-  
 von abzuweisen.

Vil weniger ist ihrer Chur vnd S. G. will vnd meynung/  
 das Erzbischoff vnd Bischoff/ auch andere Prelaten ihr rechte  
 officium/derhalben sie auß vermutlichen willen der Foundation  
 ihre beneficia haben/ mit reynner Lehre des Worts Gottes/  
 Keychung der h. Sacrament nach Christi einsetzung/ auch  
 übung anderer Christlichen Ceremonien/ nicht üben sollen/  
 Sondern sie begerē nichts höhers/dañ das sie ihr Ampt rechte/  
 nach der Euangelischen Lehr brauchen/vnd wann solches ge-  
 schieht/bey ihren Beneficien vnd Gütern/ohne vermindrung  
 gelassen werden mögen.

Weil sie aber das gegenspil/vnd also wann die Geystlichen  
 solch ihr Officium Christlich/vnnd dem Wort Gottes gemess/  
 gebrauchen/das sie von ihrem Ampt solten entsetzt/vnd deren  
 vnwürdig geachtet/auch die Vnderthanen dessen beraubt sein  
 vnd werden/mit Gott vnd gutem gewissen/ auch ohne sonder-  
 lich präjudicium des Haupthandels der Religion nicht verant-  
 worten oder darein willigen können.

Sobitten sie nachmaln gang vndertheniglich/freunds-  
 lich vnnd demütig/S. Kön. Mat. wolle es mit diesem Articul  
 allergnedigst dahin richten/das derselb/inmassen hiebeuor auff  
 andern Reichstagen zu Nornberg/Regenspurg vnnd Speir  
 gehalten/

gehalten/ auch geschehen/ jeso auch außgelassen/ der Religion  
Fried/ wie es sonst gestellt/ allenthalben vollzogen bleiben/  
niemands wider sein Gewissen/ zu oder von deren baider Reli-  
gion einer getrungen/ vnd also gleichheit gehalten *Wirdt mo:*  
gen.

Da aber E. Kön. Mai. *hatte sich auß abgumeltz ihre wiso:*  
lution beruhen/ dise vnd *and: w: zu Chri vnd fürstlich gnad hoch:*  
wegende vnnnd dringende vrsachen/ sich dauon nicht abwenden  
lassen wollen. Sonder disen Articul der gestalt/ wie er von E.  
Kön. Mai. gesetzt/ an statt auff heimstellung vnnnd habenden  
gewalt/ auch vollkommenheyt der Kai. Mai. vnser aller gne-  
digsten Herrn/ vnnnd also von wegen ihres obligenden Ampts  
vnd für sich selbst zu verordnen/ endtlich entschlossen.

So wissen ihre Chur vnd F. G. E. Kön. Mai. vber be-  
sehene vnderthenige bitt/ vnd fürwendung hierinn kein form  
oder maß zu sehen.

Gleicher gestalte wollen ihr Chur vnnnd F. G. sich der  
Geystlichen Chur vnd Fürsten Sakung vnd ordnung/ so sie  
ihrer/ oder auch ihrer Geystlichen Güter/ Stand/ Wesens/  
Ampts/ Beneficien vñ Officien/ halben auffrichten/ nicht an-  
massen/ oder anfechten lassen/ sondern stelle dasselbig alles auff  
ihr selbst gegen Gott dem Allmechtigen verantwortung/ vnd  
sehen darneben dise Sachen/ wie auch andere/ auff endtliche  
Christliche vergleichung der Religion.

Aber darneben wollen ihr Chur vnd F. G. sich ihres ges-  
wissens halben dise erkläre haben/ Das sie für sich inn solchen  
Articul nicht willigen könten/ Allein auß diser vrsachen/ vnnnd  
disem Effect vnd ende/ damit sie der Ehre Gottes nichts ent-  
ziehen/ vnnnd in ihren Gewissen nicht ein Stachel lassen/ Als  
betten sie durch ihre bewilligung eynlichem Menschen/ den weg  
A iiii zu der



Protestatio vnd Erklärung den Artikel  
 der freystellung betreffendt / wie durch die Aug-  
 spurgischen Confessions Stände / der Kön. Mat. Ferdinands  
 hochlöblichster gedächtnus / auff dem Reichstag zu Re-  
 genspurg / den 22. Decemb. vbergeben wor-  
 den / Anno 1556.

**A**ller Durchleuchtigster / Großmächtigster /  
 Römischer zu Hungern vnd Böhheim König / Aller gne-  
 digster Herr / E. Kön. May. haben auß gnädigstem  
 Väterlichen gemähte / mit sonderlichem angewenden fleiß im  
 heyligen Reich Teutscher Nation / des geliebten Vaterlands /  
 zwischen der Röm. Kay. vnd E. Kön. May. Auch Churfür-  
 sten / Fürsten / vnd Ständen / einen beständigen gemeinen sm-  
 merwerenden vnbedingten Religion vnd Propphan Frieden /  
 auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag / gemacht vnd  
 auffgericht / Solchen Friden achten vnser gnedigste / gnädige  
 Herrn / die Chur / Fürsten vnd Stände der Augspurgischen  
 Confession verwandt / für ein trefflichs Christlichs hochlöb-  
 lich werck / so zu Ruhm vnd Ehr E. Kön. May. bey meniglich /  
 vnd zu wolffart vnd auffnemen des heyligen Reichs one zweif-  
 sel gereichen würde / Auch zu auffhebung des mißvertrawens  
 vnd zu Christlicher vnd freundlicher vergleichung der spaltis-  
 gen Religion nicht geringe befärderung geben möge / vnd  
 seind vnser gnedigste vnd gnedige Herrn vnd die Stände  
 berürten Frieden / so viel derselbig ihr Chur vnd F. G. be-  
 langt / steht vnd vest zuhalten / vnd demselben nachzusehen /  
 trewlich gemelnet / zweiffen ganz nicht / es sey der Röm. Key.  
 vnd E. Kön. May. der Churfürsten / Fürsten vnd anderer

B

Stände gemüet auch/daß solcher auffgerichteter bewilligter/mit hohen zusagen an Eidstatt bekwerteter/beschlossener vñ verabschiedeter Religion frid/in kräftten vñ wesen gelassen werde/vnuerrückt vnd vnuerendert bleiben sehen soll. Auf was aber hochbeweglichen trefflichen Christlichen vrsachen vnser gnedigste gnedige Herrn/der Augspurgischen Confessions verwandte/Chur vnd Fürsten vnd Stände/den Puncten der geistlichen vorbehalt/oder freistellung/in dem Reichs Abschied zu Augspurg einuerleibt/ansehend/vnd nachdem bey vergleichung dieses fridens streit fürgefallen/2c. (welcher Punct kein Disposition des fridens ist/vnnd einen Standt gegen dem andern/in nichts obligirt oder verbindt) Irer gewissen halben nit bewilligen können/dessen haben damals E. Kön. May. zu guter notturfft von den Gesandten schriftlich vnd mündelichen bericht empfangen/inmassen dann E. Kön. May. sonderlich diese vnder andern folgenden außföhlichen vrsachen aller vnderthenigst fürbracht worden/Nemlich/daß ihr Chur vnd F. S. die ehre Gottes zu befürdern schuldig/keinm menschen den weg zur waren erkandnuß des Worts Gottes/dardurch die ewige seligkeit zuerlangen/durch ihre bewilligung oder einige nachlassung/so derhalben bey inen stünde nit hindern vnnd beschliessen köndten vnd wolten/all dieweil kein Creatur jemants die erkantnus des Heyligen Euangelij verbieten/sondern seiner Allmacht ewiger vnd vnwandelbarer will ist/das alle menschen seinen Sohn hören sollen/vñ solches müßten sie nit allein der Geistlichen selbst Personen/sonder auch Irer Vnderthanen halben/bedencken vnd äfern/Dann wo kein Bischoff der Augspurgische Confessio geduldet/so könte auch derselbig vnd seine Vnderthanen der Lehr nicht berichtet vnd vnderwiesen werden.

Item auch/daß sie nicht stillschweigen/noch hangen/  
vnd

H

vnd geschehen kondren lassen / srer Chur vnnnd F. G. Christli-  
cher Religion disen nicht geringen schimpff/ Wackel/ vnd ver-  
achtung auffzulegen vnd zufügen/ das die jenigen / so dieselbig  
Religion annemen/ vnd die warheit des wort Gottes bekun-  
nen wurden/ s/yrer administration/ digniteten vnd officien ent-  
setzt/ vnd des geistlichen Stands Namens/ welchs sie sich keins  
wegs begeben können/ nicht wärdig sein solten.

Hierüber/ das bey sren Chur vnnnd F. G. vnnnd gunsten kein  
zweifel der fundatorm vermältlicher Christlicher will / werde  
durch die Augspurgischen Confession außgerichtet / vnnnd die  
Stiftung so zu ehre Gottes gemeinet / rechtschaffen vnd vol-  
kommenlich erfüllet / Derowegē auch das Christlich vnd wol-  
gemeinte fundation srer Religion zu wider weren / nachzuge-  
ben/ sren Chur vnd F. G. nicht allein bedenklich/ sonder auch  
im gewissen vnuerantwortlich sey.

Die weil dann auß solchen vnd andern mehr im Reich an-  
gezogen/ vnd E. Kön. Matestat fürgebrachten vrsachen/ vn-  
sere gnedigste vnd gnedige Herren in vorberürten der geistlichen  
vorbehalt oder freystellungs Artickel nicht willigen können/  
vnd aber die geistlichen dauon nicht abstehen wollen/ wissen E.  
Kön. May. berürten Artickel / Aus dazumal habender voll-  
macht ohne verwilligung der Augspurgischen Confession ver-  
wandten / Chur vnnnd Fürsten vnnnd Ständen geordnet/ vnnnd  
Constituirt / vnnnd doch auch zu anzeig der Augspurgischen  
Confession verwanten/ dises für solcher E. May. Constitution  
die wort/ (welches sich aber beider Religion Stende nicht ver-  
gleichen können/) aller gnedigst setzen vnd premitieren lassen.

Solches alles das es dermassen ergangen vnd sonderlich  
srer Chur vnnnd F. G. vnnnd gunsten / durch mündelichs vnnnd  
schrifflichs vbergeben vnd gethan fürbringen / vnd bedingung



in solchen puncten offemals erkläret/ dieses haben E. Kön. May. jr Chur vñ F. G. vnd gunsten/ aller vnderthenigst zuerinnern/ vnd zuerholen befolhen/ Vnd bezeugen hiemit ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten vor Gott dem Allmechtigen das jr Chur vnd F. G. vnd gunsten in solchen berürten Puncten hiebevor nicht gewilligt/ noch nachmals ihrer gewissen halben nicht willigen können oder mögen.

Wiewol aber vnser Gnadigste vnd Gnädige Herren/ in der Constitution berürtes Artickels E. Kön. May. form vnd maß nicht geben können/ vnd derhalben berürter Punct/ so one jrer Chur vnd F. G. vnd gunsten bewilligung gesezt/ auff jrer verantwortung nicht stehet/ auch ihr Chur vñnd F. G. vñnd gunsten E. Kön. May. vnd den andern Chur/ Fürsten/ vñnd Ständen/ in derselbigen allein eignen sachen/ nicht greiffen sollen/ So haben doch jr Chur/ vnd F. G. vnd gunsten berürten Puncten widerumb auff diesem Reichstag/ auß erheblichen vñnd hochtrefflichen vrsachen zuerwegen/ vñnd ihre derhalben Christliche bedencken anzubringen/ keins wegs vmbgehen oder vnderlassen können vnd wollen.

Dann ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten die Ehr Christi zubefördern/ vnd so vil an inen/ das keinem Menschen der weg zur seligkeit durch einige vrsachen beschlossen werde/ im Reich anzubringen/ zuberahschlagen/ bey E. Kön. May. anzulangen/ zu bitten vñ zubefördern/ sich schuldig vñ pflichtig geachtet.

So erwegen auch jr Chur vñnd F. G. vñnd gunsten diese ding der ganz hochnotwendigen Religions vergleichung halben/ so jetzt im Reich vorstehet/ sarnemlich dahin/ das zubefassen/ wann den Geistlichen die Augspurgische Confession/ ohne einige scheuch vnd anhang nit sollte frey gelassen werden/ solches möchte in künfftiger Tractation der Religions vergleichung  
ein

ein sundersliche hinderung bringen / vnnnd derselbigen ein für-  
nembst præiudicium vnnnd obstaculum sein. Diueil etliche  
Geistliche auß forcht solcher im Reichs abschied einuerleibter  
Peen / vnd verlassung ihrer dignitet vnd güter / die Warheit in  
Religions Sachen vermuthlich nicht bekennen / vnnnd derhal-  
ben kein liberam Vocem, sonder zu Christlicher Reformation  
vnd vergleichung der Religion / ein betrangte vnd forchtsame  
Stimm haben vnd geben wurden.

Zu dem bedencken jr Chur vnd F. G. vnnnd gunsten zu was  
mehrerm vnnnd freundlicherem willen / vnder den Ständen  
des heyligen Reichs diese Christliche vnnnd billiche freistellung  
geraichen / vnd dardurch mehr guts vnnnd vertrauens gestiffet  
vnd gepflanzet werden möcht.

Vnd haben derwegen auß solchen vnd andern mehr an-  
gebrachten vnd außgeführten vrsachen / jr Chur vnd F. G. vnnnd  
gunsten in Rhaten dises Reichstags dahin jren Rhat vnd tre-  
wes bedencken / durch vns die Gesanden eröffnen lassen / das zu  
besserer vorbereitung vnnnd Tractation in Religion sachen / so  
vermög des Passawischen Vertrags anzustellen / auch befre-  
ung der bestrickte Gewissen / auffhebung alles mißvertrauens /  
vnd befürderung anderer des Reichs obligenden sachen / vor al-  
len dingen den Geistliche / Erzbischoffen / Bischoffen / Prelatz /  
vnd andern zu der Augspurgischen Confession zutretten / nach  
Gottes Wort vnd befelch frey gelassen / oder der obdemele Ar-  
tikel / wie derselbig in den Augspurgischen Abschied kommen /  
widerumb gänzlich außgethan vnd abrogirt werden solte.

Daneben haben sich jr Chur vnd F. G. vnnnd gunsten  
hieueor zu Augspurg vnd jetz / auff disem gehaltenen Reichs-  
tag des geistlichen Ständes erwunden / vnd der Kirchen Stän-  
de halben außstrucklich erklärt / beruhen auch darauff nach

en als / daß sie gemüde nichts sey solche güter den Reichs Stifften  
 zu nachtheil von abhanden / oder in zerrüttung vnnnd prophe-  
 nation bringen zulassen / sonder viel mehr neben andern Reichs  
 Ständen / daran zusein / vnd dar ob zuhalten / weil nicht der ge-  
 ringste theil der Reichs Stände / vnnnd sonderlich die hochheit  
 der geistlichen Churfürsten darauff gewidembt / das sie bey den  
 Stifften vnuerückt / bleiben / vnd da sich jemandts einiger ge-  
 rechtigkeit deren anmassen wolte / dieselbigen darvon abzuwei-  
 sen / können auch wol geschehen lassen / daß alle Prophanation  
 vnnnd verwendung der geistlichen güter zu Erbschafften auff  
 best vnd freytag / wie es möglich verhütet / vnd durch obligas-  
 tionen vnd assicurationen precautert werden mögen.

Vielweniger ist srer Chur vnd F. S. vnd gunsten will vñ  
 mainung / daß die Erz vnd Bischöffe / auch andere Prelaten je  
 recht officium / derhalben sie auß vermuthlichen willen der Fun-  
 datoren ire beneficia haben / mit reiner Lehr des Wort Gottes /  
 reichung der Sacrament nach Christi Insagung / auch anstel-  
 lung anderer Christlichen Ceremonien nicht vben sollen / son-  
 dern sie begern nichts höhers / dann daß sie ir ampt / recht / nach  
 der Euangelischen vnd Prophetischen Lehr zu besserung vnnnd  
 auffnemen gemeiner Christenheit brauchen / vnd darneben bey  
 sren beneficien vnd gütern / one vermindrung gelassen werden  
 sollen vnd mögen.

Wiewol nun auff disen im Reich angebracht sachen / vñ  
 sere gnedigste vñ gnedige Herrn / vñs anfangs also zuuerharrt  
 befelch geben / das berärter puncte vor allen andern erledigt / vñ  
 auff Christliche billiche / vnd den gewissen leidentliche wege / ab-  
 gehandelt werden möchte. So haben doch sbe Chur vnd F. S.  
 vnd gunsten / auff E. Kön. Ma. in dero derhalben eröffneten  
 Resolutionē / gegebener gnedigster veröffnung / die sache der frey-  
 stellung

stellung zu E. Kön. May. persönlicher ankunfft allergnedigst  
 Ingedenck zusein geschehen lassen/das mitler zeit in andern pro-  
 ponirten Articeln / berathschlagung fürgenommen wurde/  
 doch mit diser aufgetruckten maß bedingung vnnnd vorbehalte/  
 wo vil berürte freistellung nachmals nit für die hand genom-  
 men/tractiert/ vnd erledigt wurde/das wir an statt ihrer Ehr  
 vnd F. G. vnd gunsten/vns keins wegs in etwas vergreifflichs/  
 vnd endlichs einlassen/ oder beschließlich gehandelt haben sol-  
 ten/wie dann solche ding E. Kön. May. verordenten Comissas-  
 rten den 24. Nouemb. in schriftlicher Relation fürgetragen/  
 vnnnd ohne zweiffel E. Kön. May. aller vnderthenigst weiter  
 einbrache seien.

Die weil dann allergnedigster Römischer König vnnnd  
 Herr/ E. Kön. May. auß hohem erleuchten Kön. ver-  
 stand /selbst aller gnedigst beherzigen vnnnd ermessen können/  
 das an diesem obberürten Puncten / dem heyligen Römischen  
 Reich dem geliebten Vatterlande nicht weniger / sondern viel  
 mehr dann andern obligen/gelegen/ auch derselbig von wegen  
 der Ehr Gottes / befreitung der Christlichen Gewissen/so auff  
 Gottes Wort sich gründen sollen/ der fürstehenden Religions  
 vergleichung mehr guts vertrawens im Reich zupflansen/  
 vnnnd andere obligen zubesördern / vor andern billich erledigt  
 werden soll. So bitten wir E. Kön. May. an stat vnser gnedi-  
 gsten vnd gnedigen Herrn aller vnderthenigst/ E. Kön. May.  
 gerähen allergnedigst berürten Artikel der freistellung auff  
 schrift vnd ehest für die hand zunehmen/ vnnnd denselbigen auff  
 die gesuchte vnd gebettene Christliche vnd den gewissen verant-  
 wortlichen weg zurichten.

Vnnnd haben E. Kön. May. allergnedigst zubedencken/  
 da dieses fürnehmsten puncten abhandlung verschoben vnd ein-  
 gestellt

gestelt werden sollt / nicht wenig hinderung vnd verzug bringen  
 möcht / Dañ wir gleich wol aller vnderthenigst E. Kön. Mat.  
 nit verhalten sollen / Das wir nachmals von vnsern gnedigsten  
 Herren / vnd den Ständen der Augspurgischen Confession / let-  
 ten andern Beuelch haben / dann auff den 24. Nouemb. s. hrer  
 Chur vnd F. G. halben referirten vorbehalt zuuerharren / vnd  
 wurden vns derwegen one andere Resolutionen / deren wir vns  
 doch nach gestalt diser sachen / nicht vermuten mögen / in nicht  
 schließlich einlassen können / Wir wissen aber vnserer gnedig-  
 sten vnd gnedigen Herrn gemäß dahin gericht / das sr Chur vnd  
 F. G. vnd gunsten / nach abhandlung dieses Artikels der frey-  
 stellung in andern / dieses Reichstags Puncten / kein man-  
 gel oder saumsal werden erscheinen lassen / vnd E. Kön. May.  
 haben wir solches alles / als die vnderthenigsten gehorsamen  
 Diener außbeuelch vnserer gnedigsten vnd gnedigen Herren /  
 anbringen sollen. Vnd bitten darauff E. Kön. May. vmb als  
 ler gnedigste vnd fürderlichste Antwort / Thun vns in E. Kön.  
 May. gnade aller vnderthenigst beuelhen / sein E. Kön. Mat.  
 aller vnderthenigste gehorsame dienste zulasten / aller vnder-  
 thenigst schuldig vnd willig.

Der Kön. Mai. Ferdinando / hochlöblich-  
 ster gedencknuß / vbergeben / den 22. Decemb.  
 Anno 1556. Auff dem Reichstag zu Regen-  
 sburg.

Protestation / So der Röm. Kön. Mai.  
 Durch der Augspurgischen Confession verwand-  
 ten Stände / der freystellung halben / bey vertlesung des  
 Reichstags Abschieds zu Regenspurg  
 vberreicht worden.

**A**lloch Durchleuchtigster Römischer König  
 vnd Herr / die drey Weltlichen Churfürsten / vnd andere  
 der Augspurgischen Confession verwandten / Fürsten  
 vnd Stände / vnser gnedigste gnedige Herrn vnd Obern /  
 Seind manigfaltig / auch jezund entlich bericht worden / wie  
 es allenthalben vom anfang bis zum ende / mit der sachen der  
 Geistlichen vorbehalt / so in einem sondern Artikel dem Religi-  
 on Friden zu Augspurg zugesagt ergangen / Was er gestalt auch  
 E. Kön. Mai. sich gegen vnsern Churf. vnd F. G. vnd gun-  
 sten Abgesandten Resoluit / vnd haben vns demnach E. Kön.  
 Mai. in vnderthenigkeit mündlich vnd schriftlich für vnd an-  
 zubringen beuolhen.

Das sich gleichwol jr Churfürstlichen G. F. G. vnd gun-  
 sten nachgestalt der zu Augspurg verlossnen handlung / Auch  
 des / was sich E. Kön. Mai. gegen etlichen Chur vnd Fürsten  
 in den werbungen / so des persönlichen erscheinens / vnd des da-  
 ran angehenkten der freystellungs Artikels halben geschehen /  
 gnedigst erbieten lassen / in vnderthenigkeit solcher Resolutio-  
 nen nicht versehen / vnd sey dieselb irer Chur vnd F. G. vnd gun-  
 sten zum höchsten bedenklich / schmerzlich vnd beschwerlich.

Vnd wissen sich darauff jr Chur vnd F. G. vnd gunsten  
 wol zu erinnern / auß was hoch beweglichen / trefflichen / Christ-  
 E

liche vrsachen/dieselbig den Abgesandten jüngst zu Augspurg beuelch geben / daß sie dem offemals in Nâhten / vnnnd durch E. Kön. May. fürgeschlagenen punct der Geistlichen vorbehalten / an statt ihrer Churfürst. vnd F. G. vnd Gunsten / nicht willigen solten / solche vrsachen so damals nach der lãng angezogen / haben ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten in einer sonderlichen schrift den 22. Decemb. alhie E. Kön. May. vbergeben / darauff sich ihre Chur vnd F. G. vnd gunsten gezogen haben wollen / vnd zweiffeln nicht E. Kön. May. werden dieselbigen also geschaffen befinden / daß sie dessen alles gute erhebliche vnd Christliche vrsachen gehabt / vnd es ihrer gewissen halben nicht vmbgehen mögen.

Wiewol aber an ihme selbst vnlaugbar ist das berürter Punct der Geistlichen vorbehalt / dem Religion Friden zugesetzt / so verhoffen doch ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten gãnzlich / es werde meniglichen auß dem Buchstaben desselbigen zu erschen haben / daß er nicht mit ihren Chur vnd F. G. vnd gunsten bewilligung / sonder auß E. Kön. May. bewegnuß also einuerleibe.

So seind auch darneben jr Chur vnd F. G. vñ gunsten / auff beide jüngst zu Augspurg vnd sezt von hinne ab / genugsame Relation beschehen / was gestalt diser ding in Nâhten vnnnd vor E. Kön. May. fürgeloffen / vnd das zuerklarung ihrer Chur vnd F. G. vnnnd gunsten dissens / auch zu befreihung der selben gewissen / die wort welches sich aber beyder Religions Stãnde nicht vergleichen können / berürter Constitution premitire / vnd fürgesetzt worden / in massen dann E. Kön. Mai. ihrer Chur vnd F. G. vnd gunsten Gesandten / des vnderthenigste erinnerung vnd außführung gethan / vnd dieselbig in Schrifften den 2. Februarij vbergeben / Darauff sich jr Chur vnd F. G. vnd gunsten

günstigen auch gezogen/ vnd es dabey wenden lassen wöllen.

Es zweiffeln auch ihr Chur vnd F. G. vnd günstigen ganz nicht/ E. Kön. May. werden auß aller hand ergangener handlung/ beschickenen Relationen/ vñ vbergebne schriften gnediglich befinden/ daß jr Chur vnd F. G. vnd günstigen auß Christlichem trewen bedencken / vñnd mit sonderlicher erklärung ihres freudliebenden gemüts (der geistlichen Standt vnd güter/ dieselbige in kein zerrüttung vñnd Prophanation zubringen belangende) disen Punct auff disem tag erregen vnd anbringē lassen/ vnd daß ihr Chur vnd F. G. vnd günstigen nicht anderst gesucht vnd gemeint/ daß damit die ehr Gottes zubefördern/ das hochschädlich mißvertrauen auffzuheben/ vnd mehr guts vertrauen im Reich zu pflanzen / vñnd die Religion desto schleimiger zu Christlicher vergleichung vnd Reformation zubringen.

Vnd haben sich darauff jr Chur vnd F. G. vnd günstigen nicht vermuten mögen/ daß denselbigen/ von den Ständen der andern Religion nicht allein alle handlungen in solchem ihrem trewen bedencken abgeschlagen / sondern auch von E. Kön. May. darüber solte aufferlegen vñnd zugemessen werden wöllen/ als hetten jr Chur vnd F. G. vñnd günstigen den berührten Punct der Geistlichen vorbehalten / wie andere verglichene vñnd beschlossene Artickel ein zuuerleiben bewilligt.

Wiewol nun ihr Chur vnd F. G. vnd günstigen darüber/ daß sie solche ding im Reich auß angezogenen wichtigen vrsachen / anzubringen/ zuberahschlagen/ anzulangen/ zubitten/ vñnd zubefördern / sich als Reichs Stände schuldig geacht / ferner der Geistlichen einigen sachen nicht eingreifsen wöllen/ auch jr Chur vnd F. G. vñnd günstigen gemüt nicht ist/ derhalben zu einiger zerrüttung oder anderm vrsach zugeben / so können sie doch darnebt auff frem gewiffen nit ligen/ oder dieselbig



damit/als hetten jr Chur vnd F. G. vnd gunsten/eynige Consti-  
tution oder declaration / so ihrer wahren Christlichen Lehrē  
Glauben vnd Gewissen zu wider/ bewillige / beladen lassen.

Vnd haben doch ihr Chur vnd F. G. vnnnd gunsten / vn-  
srer Chur vnd F. G. vnd gunsten dienern vnd abgesandten mit  
ernst befolhen/vnd auffgelegt/in namen vnd an statt irer Chur  
vñ F. G. vnd gunsten vor E. Kön. Mai. offenlich mündelich  
vnd schriftlich zu protestiren / zubedingen/vnnd zu declariren/  
bezeugen auch solches vor Gott dem Allmechtigen / daß ihr  
Chur vnd F. G. vnd gunsten in den berärten Punct der Geis-  
tlichen vorbehalt/dem Religion Friden zu Augspurg zugesetzt/  
anfahend/vñ nachdem die vergleichung re. niemals gewilligt/  
auch nachmals ihres Gewissens halben nicht willigen können  
oder wollen.

Darneben auch ihr Chur vnd F. G. vnnnd gunsten/di-  
erklärt haben wollen/wañ sich darüber ein fall jetzt oder künfft-  
ig begeben vnd zutragen solte / daß von wegen der angenom-  
men Augspurgischen Confession einiger Geistlicher / seines  
Standes/Würde/Beneficien /oder officien solte ensetzt vñ be-  
nommen werden/das sie nit allein derhalben in jr Chur vnd F.  
G. vnd gunsten Gewissen befreiet/sondern auch denselbigen in  
oder aufferhalb des Rechts nicht verdammen / mit der that/  
oder in andere weg mit nichten verfolgen helfen wollen/ina-  
massen sie auch die execution des Landfridens dem Religion  
vnd Propphan Friden angehangen / auffberärten fall / wider  
die Geistlichen fürzunehmen irer Chur vnd F. G. vnnnd gun-  
sten keineswegs gezimmen vnd gebären will / vnd ist ihnen vor  
Gott dem Allmechtigen vnuerantwortlich an einem ort ihr  
Christliche Religion für war zubekennen/vñ am andern diesel-  
bige sambt ihren Glaubensgenossen vnd Christliche glieder zu  
verdamme

verdammnen/ zu straffen vnd verfolgen zu helfen.

Es ist aber darneben jrer Chur vnd F. G. vnd gunsten gemüt ganz nicht/ den Religion Friden/ in einige disputacion/ zerrüttung vnd auffhebung zubringen/ oder zu weitläuffigkeit vrsach zugeben/ dann berürter Punct des vorbehalts/ se kein substanz des Fridens ist/ so werden auch mit solchem vorbehalte/ ihr Chur vnd F. G. vnd gunsten/ einiges Fridens halben reciprocè gegen den andern Ständē in ganz nichts verbunden/ sonder berürter Artikel belange allein der geistlichen/ vnd iren saktionen/ vnd ordnungen/ vnd beruhet auff derselbigen verantwortung.

Wann auch die Stände der andern Religion der halben einigen gedanken schöpfen/ oder selb zerrüttung darauff suchē wolten/ hetten sie darzu kein vrsach.

Es versehen sich aber jr Chur vnd F. G. vnd gunsten/ berürte der andern Religion verwandte/ werden den Friden/ in allen vnd jeden Puncten/ des man sich reciprocè mit hohen an Eydtes statt beethwertē zusagen verglichen/ vñ vereinigt/ trewlich nachsetzen/ welches auch nit weniger neben der Key. vnd E. Kön. Mai. jr Chur. vnd F. G. vñ gunsten/ zum höchstē gemeinet/ Es haben jr Chur vnd F. G. vnd gunsten solche notwendige protestatio/ declaracion vñ Erklärung/ ihres dissens in dem Punct der Geistlichen vorbehalt/ ihres gewissens halben nicht umbgehen können. Bitten darauff E. Königliche Maeststat vndertheniglich Ewer Königliche Maeststat wollen derselbigen allergnedigst eingedenck sein/ vnd die ding nicht anderst/ dann als dieselbig allein zu befreypung der Gewissen gemeinet/ Väterlich verstehen/ vnd auffnehmen/ Dann ihr Chur vnd F. G. vnd Gunsten zu Fridlichem wesen im Reich vnd des gesiebten Vatterlands Ehr/ Nutz vnd Wolffart zubefürdern

vonnnd E. Röm. May. vnderthenigsten schuldigen gehorsam  
 zuleyten willig vnd vrbütig sein.

Der Röm. Röm. Mai. Ferdinando / hoch-  
 löblichster gedechtnuß / übergeben / den 16. tag  
 Martij / Anno 1557. Auff dem Reichstag  
 zu Regenspurg.

**Protestation vnnnd Erklärung der Aug-  
 spurgische Confession verwandten Stände / auff  
 der Röm. Key. May. Resolution vnd Antwort / vber ihr / der  
 Stände / sünngst vbergebenen schriffte / die freystellung oder  
 Geistlichen vorbehalt belangende.**

**D**er Röm. Key. May. vnserz allergnedigsten  
 Herrn Resolution vnd Antwort auff sünngst der dreien  
 Weltlichen Churfürsten Gesandten / anwesenden Für-  
 sten / vnd der abwesenden Räte vnd Botschafften / der Aug-  
 spurgischen Confession zugethan / ihrer May. vbergebner  
 Schriffte / die Freystellung / oder Geistliche vorbehalt der Re-  
 ligion belangende / haben der anwesenden Churfürsten vnnnd  
 ermeldte Stände in vnderthenigkeit / vnd mit gebürlicher reue-  
 renz empfangen vnd verlesen.

Vnd auß sonderlicher ihrer May. resolution vnder an-  
 derm mit bekümmertem beschwertem gemüt vermercke / das ihre  
 Key. May. auff frem fürnemmen dermassen bestehen / vnd das  
 die Churfürsten / Fürsten / vnd Stände / der anderen Religion /  
 herürte Christliche freystellung / die doch sñnen der andern Re-  
 ligion

ligion verwandten Ständen/ vnnnd ihren Vnderthanen allein zu gutem gesucht/ abschlagen/ vnd bey der Constitution/ so ver-  
schienens 55. Jhars/ dem Religionfrieden auß eigener bewes-  
gnus ihrer Key. May. vnd on gemeiner Stände einhelligem  
Consens angehangt/ verharren/ vnnnd daruon nicht weichen  
wollen.

Dann die Stände der Augspurgischen Confession bezeu-  
gen mit Gott vnd irem gewissen/ daß sie angeregte freistellung  
auff beiden vorigen Reichstäge zu Augspurg/ vñ Regenspurg/  
vnd auch seho auß keiner sonderbarz affection oder anderer vrs-  
sachen gesucht/ Dann wie sie dieselbigen ihrer Key. May. auß-  
schuldigem Christlichem eiffer vnnnd pflichten/ damit sie Gott  
dem Allmechtigen/ vnd seinem Göttlichen Wort vnnnd ihrem  
nächsten/ denn sie den weg der seligkeit nicht gar vorschliessen/  
vielweniger vrsach darzu geben wolten/ verwandt/ zum offters  
mal Schriftlich vnd mündellich fürgetragen.

Vnnnd haben ihrer Key. May. ihres ermessens kein  
Christlicher vnpartheischer vnnnd billicher mittel zu verglei-  
chung der streittigen Religion erhaltung Friedens vnnnd ei-  
nigkeit im Reich Teutscher Nation / dann dieses fürzuschla-  
gen wissen/ wie sie es dann noch für das best vnd tauglichst ach-  
ten vnd halten.

Es ist vernünfftiglich zuermessen / wo gleich der andern  
Religion zugethanē in solches bewilligt/ das doch kein Stand  
also seiner Seelen seligkeit vergessen sein würde/ der sich leicht-  
lich zu der Augspurgischen Confession verwandten Religion  
(wo er dieselbigenicht für die wahre vnnnd Christliche erkendte)  
tignens freiens willens / wider sein gewissen bewegen lassen  
würde.

Wie dann herwiderumb der Augspurgischen Confes-  
sions

fions Stände / woh sie ihre Religion nicht in Gottes Wort  
gegründet / Prophetischer vñ Apostolischer Lehr gemeyß / zu als  
tem guten Frieden / wolffahrt / zucht / Gottseliger ehrbarkeyt /  
Auch vnderthenigstem Christlichem gehorsam / eygentlich ge-  
richt vñ geneygt wissen vñ erkennen / also bestendiglich dar-  
bey verharren / vñ dieselbigen aller menschlichen Lehren / Sa-  
kungen / gewonheyten vñ gebräuchen / sie heysßen vñ seien so  
alt als sie wollen / Auch aller zeitlicher wolffahrt / Weltlichen  
ehren / hoheyte vñ dignitet fürsehen wollen.

Derwegen weil auß diesem / vñ vilmals erregten vrsachen /  
die Freistellung der Religion vmb Gott zu erbitten / vñnd bey  
ihrer Keyf. Mai. vnderthenigst zu ersuchen / vñ in alle befügte  
wege zu befürderen / sich vilbenannte Stände der Augspurgi-  
schen Confession / pflichtig vñ schuldig erkennen.

Vñd ihr Mai. die Augspurgische Confession / vñd wahre  
Christliche Religion / Anno 16. 55. im Religion Frieden mens-  
niglichen freigelassen / so ist nachmals der Churfürsten / Für-  
sten vñnd Stände ermeldter Confession vnderthenigst / auch  
vnderthenigs bitten / ihr Mai. wollen die Constitution / so sie  
der Geystlichen vorbehalte halben / dem Religion Frieden / des-  
sen doch solche Constitutio keyn theyl ist / auß eygner bewegnuß  
angehangt / vñd derwegen sich ihre Keyf. Mai. weder jüngst  
zu Franckfort in antretung ihres Keyserthumbs / noch zuuor  
an dieselbig gebunden / allergnedigst widerumb auff heben /  
Dann ihre Keyf. Mai. Churfürsten / Fürsten vñ Stände des  
Reichs / so vil fürderlicher vñ fruchtbarlicher / durch Christi-  
che vñd gebürliche mittel vñd wege / zu vergleichtung der Reli-  
gion zukünfftiger zeit / vermittelst Göttlicher hülff kommen /  
vñ hiezwischē mit Christlicher gedult bey einander im Religion  
Friden in massen derselbig bewilligt / fridlich vñd freundlich le-  
ben vñd wonen mögen.

Sollen

Sollen aber ihre Key. May. solchs alles vnangesehen  
 des man sich doch in vnderthenigkeit nicht versehen thut/ dessen  
 auch bedenkens tragen / vnd die Churf. Fürsten vnd Stände/  
 der andern Religio nicht darein willigē/ So wollen die Chur-  
 fürsten / Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession  
 sich hienit abermals erkläret haben / daß sie in die vielgemelte  
 Anno 1555. von ihrer Key. May. auffgerichtete Constitution  
 nie gewilligt/ noch auch fernner zu consentirn bedacht / Wann  
 sich auch darüber ein fall jeso oder künfftig begeben oder zu  
 tragen solt / daß von wegen der angenommenen Augspurgis-  
 schen Confession ein Geistlicher Stand seiner Würden / Be-  
 neficien/oder officien solt entsetzt oder beraubt werden / daß sie  
 nicht allein derhalben in irer Churf. vnd F. G. vñ Gunsten ge-  
 freiet / sondern auch denselbigen inn oder aufferhalb Rechts  
 nicht verdammen/ mit der that / oder in andere wege mit nicht-  
 ten verfolgen helfen wollen / in massen dann sich auch gegen  
 ihrer Key. May. vielbemelter der Augspurgischen Confession  
 verwanten Ständen hienor auffgehaltenem Reichstag zu Re-  
 genspurg des 57. Jars erkläret haben.

Solches der Augspurgischen Confession verwandte/  
 Churfürsten/Fürsten/vnd Stände/irer Key. May. nach er-  
 heischender irer wahrē Religion notturfft vnderthenigst nicht  
 vorhalten sollen / mit vnderthenigster bit diser irer Protestati-  
 on allergnedigst ingedenck zu sein/ vnd nachmals die sachen zu  
 stiftung gutes Fridensruhe vnd einigkeit in Teutscher Natio-  
 on zubefürdern. In diesem erzeigen ihre Key. May. Gott dem  
 Allmechtigen/sonder zweiffel ein angenehmes gefälliges werck/  
 So seind offgemelte Stände der Augspurgischen Confessi-  
 on/ vmb ihr Key. Mat. in gebürlicher vnderthenigkeit vnd

demut zuuerbienen schuldig/ vnnnd in sampt vnd besonder ganz  
willig vnd geneigt.

Der Röm. Key. May. zu Augspurg vber-  
geben/ Freitags den 7. Julij. Anno 1559.

Ferner Bedencken vnd fürbringen der  
Stände der Augspurgischen Confession ver-  
wande/ auff der Key. May. zweise Resolution  
die Grauamina vnd freistellung be-  
treffend.

Der Römischen Key. May. vnser Allergne-  
digsten Herrn die jungst Resolution die Grauamina wie-  
der den Religion Friden vnd dann der Geistlichen vor-  
behalt/ oder freistellung belangende/ haben die anwesenden  
Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stände/ auch der abwesenden Ge-  
sandten/ Räthen vnnnd Botschafften/ so der Augspurgischen  
Confession verwande/ in vnderthenigkeit vernommen.

Darauff vnd souiel erstlich die angeregten Grauamina be-  
trifft/ dieweil ihr May. rathsam erachten/ daß derselben erle-  
digung auff den gehn Speyr fürgenommenen Deputation  
tag/ dahin ihr May. deren Commissarien/ welche sampt vnd neben  
den deputirten Stände getrewlichen diese fürgefallene Irrung  
vnd mißverstande/ zu guter vergleichung vnd richtigkeit brin-  
gen sollen/ mit außfährlicher instruction abzufertigen sich gene-  
digst erbotten zu remitteiren.

So

So lassen solchen Ihr May. fürgeschlagenen weg diese Stände/damit kein vrsach zuverlängerung dieses Reichstags gegeben/Inen auch nicht zuwider sein.

Doch mit der bescheidenheit/das solche Deputation in gleicher anzahl beider Religion verwandte personē allerhand vnrichtigkeit zuverhüten angestellt werden. Vnd wollen sich gegen Ihr May. diese Stände in vnderthenigkeit versehen vñ getrösten/Je Ihr May. werde hierauff bey dem Key. Cämmergerichte/der billigkeit nach verschaffen/vnd diese versehenung thun/das mittler zeit/vnd biß solche angeregte Deputation ihren wirklichen fargang vnnnd ende erreicht / die albereit außgangene schwere Mandata vnd Processen / diese vnnnd andere Graamina betreffende/eingestelle/vnnnd vom Cammerrichter vnd besitzern im Rechten nit fürgeschritten werden.

Diweill auch auß ihrer Key. May. Resolution sich befindet das die Stände der andern Religion/Ihrer Key. May. etliche gegenbeschwerden vberreicht / vnnnd dieser Stände notsurfft erfordern will/sich darinn haben zuersehen/damit die sachen zu baiden theilen künfftiglich zu besserer richtigkeit gebracht werden mögen/so ist an jr Key. May. dieser Stände vnderthenigste bitte/Ihr Key. May. wollen ihnen angeregte gegenbeschwerden/besichtigung/vnd Abschrifft gnedigst zukommen vnd volgen lassen.

Zum andern/was den berürten vorbehalt / oder freistellung belangen thut/haben die Churfürsten / Fürsten vñ Stände/auch der abwesenden Rhäten Gesandten vnd Botschafften der Augspurgischen Confession/mit bekümmerten gemüt verstanden/das Ihr May. auff voriger ihrer matnung verharret/vnd diweill es hierinn also gewant / auch diese Stände sich gegen Ihr May. notturfftiglich Christlich diß fals erklären / So



lassen sie es auch nachmals bey solcher ihrer erklerung berühren vnd bleiben.

Allein kundten hoch vnd wolgemelte Stände ihrer notdurfft nach/ auß schuldigem Christlichem Eifer vnd mitleiden/ so sie gegen iren mitgliedern tragē/ vneröffnet nicht lassen/ noch vmbgehen jr May. zuerinnern/ wiewol in dem gemeinen vnd bewilligten immerwerenden Religion Friden außtrucklichen versehen / das den Vnderthanen / so vnder den Ständen der andern Religion seß vnnd wohnhafftig/ vnnd sich zu ihrer wahren Christlichen Religion begeben wollen / denselben ein freier zu vnd abzug gestattet/ auch jr Haab vnd Güter gewolgt werden sollen.

Das solchem entgegen / vnnd wie die Stände der Augspurgischen Confession täglich angelantz werden / an etlichen orten dieselbigen Vnderthanen / nicht allein mit ernstlichen Mandaten in Churfürstenthumben/ Herrschafften / vnnd gebieten / von besuchung der Christlichen Predigten vnnd Niesung der heiligen Sacramenten/ auch abgehalten/ sonder auch vber das hertiglich an Leib vnd Gut gestraffe/ versaget vnd vertrieben/ irer Güter entsetzt/ vnd dauon getrungen werden / wie dann viel Exempla ihrer May. in specie / wo dieselbigen nicht alle Notori/ auch ferner weitleuffigkeit vnd verbitterung/ vrsachen geben solten / fürbracht werden möchten. Wann aber dis alles dem gemelten Religion Frieden/ auch der Christlichen Lieb vnd bescheidenheit strack entgegen vnnd zuwider/ auch den Armen betrübten Christen vnd vnderthanen zu entlichem verderben reichen würdt/ vnnd ob Gott will/ von diesen Ständen der Augspurgischen Confession gegen den andern Religion Personen/ in iren Landen. Herrschafften vnd gebieten dergleichen nie erhört worden.

So

Wol  
Vt Colonię  
fir

So ist an ihr Key. May. der bemelten Stände vnder-  
 thenigst bitt / ir Key. May. wollen / als ein Christlicher Keyser/  
 diese merckliche beschwerden zu gemüt führen / vnd nicht gestat-  
 ten daß die vnschuldigen Christen / also sämerlich an ihren Leis-  
 ben vnd Gütern betrübt vnd verfolgt werden / auch derowegen  
 die Stände der andern Religion für sich bescheiden lassen / den-  
 selbigen in gemein solche Beschwerden gnedigst fürhalten / vnd  
 die von solchen vnugsamen fürnehmen abweisen.

Das alles gereicht zuuorderst ihrer Key. May. zu gros-  
 sem rhum / den armē betrübten vnschuldigen Christen / zu wol-  
 fart schus vnd schirm / vnd seien es irer May. die Churfürsten/  
 Fürsten vnd Stände der Augspurgischen Confession in vns-  
 derthenigstem gehorsam zuuerdienen vrbütig / erkennen sich  
 auch solches zu thun schuldig.

Der Röm. Key. May. den 20. Julij / Anno  
 1559. vbergeben / zu Augspurg.

D 3



Supplication an die Röm. Key. May.  
der Rheinischen / Fränckischen / Düringischen /  
Hartzburgischen / vnd anderer der Augspurgischen Confes-  
sion verwandten / Grauen vnd Herren / die  
freystellung betreffende.

**A**lredurchleuchtigster / Großmächtigster /  
Vnüberwindlichster Römischer Keyser / Allergnedig-  
ster Herr / Wiewol wir bis anhero der gänzlich vnd  
ungezweiffelten hoffnung gewesen / es solte der hochwichtig  
punct die strittige Religion belangend / vermög E. Key. May.  
allergnedigsten außschreibens / nicht allein für die hand genom-  
men / erwogen / vnd berathschlagt / sondern auch / durch verlei-  
hung Göttlicher Gnaden / zu Christlicher vergleichung vñ er-  
örterung gebracht / auch die erhebliche beschwerung / so in die-  
sem puncten vorkommen / zu billlicher abhelfung sein gerichtet  
worden / wie wir dann desselbigen mit sonderlicher begirde vnd  
verlangen also erwartet.

So befinden wir doch gleichwol nicht ohne eufferste be-  
schwerung / daß bis anhero dis fals nichts fruchtbarlich er-  
wolgt / die sach auch nunmehr dahin gerahet / daß vielleicht auff  
seiner Reichstage dieses puncten halben wenig soll ge-  
handlet werden.

Derwegen wir vnserer hochbringender vnd vnuermeidli-  
cher notturfft nach nicht vmbgehen mögen / Ewer Key. May.  
(welche wir doch / bey jetzigen ihren vielfältigen hochwichtigen  
vnd treffentlichen obligenden sachen / ganz vngern bemühen)  
nachuolgende vnserer beschwerden vnd anligen aller vns  
berheyntzigt zuvermelden / vnd damit keins wegs länger zuver-  
sehen /

ziehen. Dero vnderthenigsten hoffnung/ E. Key. May. werde  
 auß angeborner Keyserlicher güte vnd miltigkeit/dieselbige als  
 lergnedigst vermercken vnd erwegen / auch vns in keinen vns-  
 gnaden verdennen / daß wir in diesen vnseren anligenden bes-  
 schwerungen/bey E. Key. May. als dem höchsten haupt / vns-  
 sere letzte vnd einige zusucht suchen.

Vnd wollen demnach in keinen zweiffel setzen E. Key.  
 May. werde sich aller gnedigst zuerinnern wissen / welcher ge-  
 stalt vor vilen zeitten/die Stifft vnd Erbstifft / fürnemlich zur  
 Ehre Gottes / Vnd dann auch zu erhaltung vnd außführung  
 Fürstlicher/Gräfflicher/vnd Adellicher Heüser vñ Geschlech-  
 ter fundire vnd geordnet/vnd von vielen Keysern / Königen/  
 Fürsten/Graffen/vnd Herrn/ hochlöblichster miltter gedäch-  
 nuß/reichlich begabte/ auch welcher massen Fürsten/ Graffen/  
 vnd die vom Adel bis anhero auff den Stifft vnd Erbstifften/  
 sonderlich aber der Fürsten vnd Graffen standt auff den beiden  
 Stifften Cölln vnd Straßburg/ statlichen vnd wol vnder-  
 halten worden.

Es ist aber nänmehr (allergnedigster Keyser) nach dem  
 die spaltung in Religionssachen sich erregt / dahin gehalten/  
 daß weder Fürsten / Graffen / Herren / noch die vom Adel / so  
 der Augspurgischen Confession verwandt vnd zugethan / ihre  
 Kinder/ freunde vnd Verwandten auff die Stifft vnd Erbs-  
 stifft/ohne verletzung ihrer gewissen thun oder bringen mögen/  
 von wegen vieler beschwerlicher pflicht / Juramenten vnd  
 Statuten/so nicht allein allbereit in vbung seind/sonder auch  
 von tag zu tag se beschwerlicher auffgerichtet / vnd eingefürt  
 werden / welche wir vor vnser Personen / Gewissens haben  
 mit nichten ratificiren oder genem halten/ viel weniger vnser  
 Kinder/ Freünd vnd Verwandten/darmit beladē oder verbind-  
 en mögen.

Auf

Auß welchem dann letztlich (da solchen mit zeitlichem  
 Nhat nicht fürkommen / oder eine leidliche miltterung hierinn  
 solte getroffen werden) nichts gewissers eruolgen wurde / dann  
 daß nicht allein die Stiffe vnnnd Erststiffe / auß mangel Fürst-  
 lichts / Gräfflichts vnnnd Adelichen Standes qualifickirten vnnnd  
 tauglichen Personen mit der zeit (wie dann albereit vor augen/  
 daß sonderlich auff den angeregten beiden Stiffen Cölln vnd  
 Straßburg etliche praebenden / so von Alters mit Graffen  
 Teutscher Nation versehen der gebür nach / schwerlich ersetzt wer-  
 den mögen) gang vnd gar in abgang gerhatē würden / sondern  
 daß auch der Fürsten vñ Graffen Stand verschmelert / Fürst-  
 liche vnd Gräffliche Heüser zerrissen vñ zertheilt / ja viler treff-  
 licher Geschlechter (welche sich ohne die Stiffe in Weltlichem  
 Stande schwerlich alle in die länge würden erhalten können)  
 endlichs verderben notwendiglich eruolgen müße / alles der  
 ersten fundatorn vnd Stifter intention / willen vnd meinung  
 zuentgegen / welche one zweiffel dahin gesehen / daß zuserst  
 Gottes ehr gefördert / zucht vnd Erbarkeit gepflanzt / vnd dar-  
 neben auch so wol die Fürstliche / Gräffliche vnnnd Adenliche  
 Heüser vnd Geschlechter / als auch die Stiffe vnd Erststiffe in  
 auffnehmen möchten erhalten werden.

Was auch sonst fernner (da der angeregten beschwer-  
 lichen Pffichte vnnnd Statuten halben nicht ein Christliche lind-  
 derung geschehen / vnnnd also der hochbeschwerlich abgang der  
 Stiffe eruolgen solte) für merckliche incommoda / beschwerun-  
 gen / nachtheil vnd vnthat im heiligen Reich hier auß entstehen  
 vnd erwachsen wurden / das haben E. Key. May. auß hohem  
 von Gott begabtem verstande / aller genedigst zuermessen.

Dann es gewißlich dahin gerahen wurde / wann Für-  
 sten / Graffen vnd Herrn / so der Augspurgischen Confession  
 verwandt /

verwande / von den gedachten beschwerlichen Pflichten vnnnd Statuten nicht geschreibet / sich also wider iren willen der Stiffe vnd Geistlichen Stands enthaben: allezumahl Weltlich bleiben / vnd ire Fürstenthumb / Graffe / vnd Herrschafften / so vilfältiglich vnder sich zertheilen vnnnd zerreißen müßten / daß sie auch leystlich daß jenige darzu sie sich schuldig erkennen / vnnnd als gehorsame Stände gern thün vnd leisten wolten (wie wir dann vnfers theils biß anhero dißsals nicht gern etwas an vns hetten erwinden lassen) bey E. Key. May. vnd dem heyligen Reich vnuermäßigens halben im werck nicht würden bespessen / erzeigen vnd leisten können.

Neben dem / ist auch leichtlich zuerachten / was für zerecknung / verbitterung / haß / widerwillen / vñ mißtrawen / zwißchen den Geistlichen vnd weltlichen Stands Personen / auff obgesetzten fall wurde eruolgen / welches dann leystlich nit allein die jenige Personē / so allbereit auff den Stiffen seind / oder sich künfftiglich darauff begeben möchten / verdroßsen vnd vnwillig machen / sonder auch zu allerhandt beschwerlichem vnrecht / veracht vnnnd verkleinerung / so wol der Stiffe als auch derselben Personen möchte gereichen.

Auß disen vnd andern mehr erheblichen vrsachen / so E. Key. May. selbst allergnedigst zubedencken wissen / haben wir nicht vnderlassen können / E. Key. May. in vnderthenigkeite zuersuchen vnd anzuruffen. Demnach aller vnderthenigst bitende / E. Key. May. wollen auß tragendem vnd von Gott bewohnenem ampt dise hochwichtige sache allergnedigst beherzige / vnd zuuerhütung solchs hochbesorgten ab vnd nidergangs / so wol der Stiffe vnnnd Erbstiffe / als auch vieler alter trefflicher Stände / Heilser vnd Geschlechter (daran E. Key. May. vnd dem Reich mercklich gelegen) ein aller gnedigstes vnnnd Christl.  
E

lich einsehen thun / vnd dise sache dahin befürdern / daß Für-  
 sten / Graffen / vnnnd die vom Adel / so hin vnnnd wider auff den  
 Stifffern allbereit angenommen / vnd künsttlich angenom-  
 men möchten werden (sonderlich aber auff den obangeregten  
 beiden Stiffften Eöln vnd Straßburg / so auff Fürstliche vnd  
 Gräffliche Heüser gestifftet) von den obgedachten beschwer-  
 lichen Statuten / Juramenten vnd Pflichten gefreyet / dersel-  
 ben erlassen / vnd wider ihre gewissen nicht beschwert oder ange-  
 fochten werden.

Was aber sonst aufferhalb der mehrgedachten Gewis-  
 senhürigen Statuten vnd Juramenten zu auffnehmung / ge-  
 deihen vnd wolffart der Stifffter / auch zuerhaltung eins Christ-  
 lichen eingezogenen erbarn lebens vnd wandels dienen mag /  
 solches alles wollen wir nicht allein nicht abzuschaffen / sondern  
 viel mehr hierinnen gute ordnung zumachen / vnd die bis an-  
 hero zum theil erloschene vnd gefallene Disciplin widerumb zu  
 restauriren vnd anzustellen zum aller vnderthänigsten gebetten  
 haben.

Ewer Key. May. wollen auch hierbey allergnedigst er-  
 wegen vnd zu gemüt führen mit was grosser gedult / auch mit  
 was mercklichem vnserm schaden vnnnd vnwiderbringlichem  
 nachtheil wir numehr souiel fahr hero diser hochbeschwerlichen  
 sachen zusehen / vnd aufgewartet / alles der tröstlichen hoff-  
 nung / es solte einmal / vermittels Göttlicher gnaden / die sache  
 durch ein Christlich Colloquium, Concilium, deputation oder  
 Reichstag / soer billigkeit nach erwogen / vnnnd auff leidliche  
 zimliche wege vnd vergleichung sein gerichtet worden / dieweil  
 aber solches bis anhero leider also verblieben / auch numehr ge-  
 ringe hoffnung / dz durch obangeregte wege hierin was frucht-  
 barlich eruolgen werde / haben E. Kay. May. allergnedigst  
 zuer-

zuverachten/das vns zu vnsern mercklichen schaden vnnnd nach  
 theil länger also stillzuschweigen vñ dise sache ferrner/dann all-  
 bereit geschehen/einzustellen mit nichten wolte gebären/in son-  
 derlicher betrachtung/das nicht wenig zubeforgen/da hiermit  
 noch länger verzogen würde/das nicht allein der Stifft/son-  
 dern auch der Fürsten vnnnd Graffen hochnachteiliger vnwi-  
 derbringlicher abgang mitler weil wurde erfolgen.

Wöllen demnach zu E. Key. May. vns in aller vnder-  
 thenigkeit getrösten/sie werden diese sache (wie oben gebetten)  
 allergnedigst zugemüt führen/auch solche Christliche vnd Bäu-  
 erliche befürderung vernemen/dardurch die oberzehle vnser  
 hochanligende beschwerung auch aller künfftiger vnrhat ab-  
 geschafft/die Stifft vnnnd Erbstifft/wie in gleichen Fürstliche  
 vnd Gräffliche Heiser/in auffnemen erhalten vnd vorgesezt/  
 vnd niemands wider sein Gewissen beschweret werde.

Daran erzeigen E. Röm. Key. May. ein Christlich mile  
 Keiserlich werck/vnnnd seind wir es sampt vnnnd sonder vmb E.  
 Key. May. neben schuldigen Pflichten/in allem vndertheni-  
 gem gehorsam vnserm eüßersten vermögen nach zuuerdienen  
 ganz geneigt vnd vrbätig.

Der Röm. Key. May. übergeben auff dem  
 Reichstag zu Augspurg Anno 1566.



Supplication an die Weltliche Churfürsten / Vnd zugleich mutatis mutandis an die  
 Röm. Key. May. der Rheimischen / Fränckischen / Düringischē /  
 Hartzgräffischen / vnd anderer der Augspurgischen  
 Confession verwandten Graffen vnnnd  
 Herren / die freistellung  
 betreffende.

**D**urchleuchtigste / Hochgeborne Churfürsten /  
 Gnedigste Herrn / E. Churf. G. haben sich gnedigst zu  
 erinnern / mit was vilfältigem ernst vnd eyfer / auch auß  
 was ansehnlichen / dayffern / vnnnd erheblichen vrsachen eine  
 Christliche freistellung in der Religion / beuorab auff den ho  
 hen Ehumbstifften vnnnd Collegien / bey vorigen regierenden  
 Keyfern / auch der jetzigen Key. May. vnsern allergnedigsten  
 Herrn / auff etlichen gehaltenen Reichs versamlungen / vnnnd  
 noch letzlich Anno 2c. 66. zu Augspurg laut hie beuor verwar  
 ter Supplication gesucht vnd gebetten worden.

Nun hetten wir ja verhoffet / es solte diser hochnötige  
 vnd wichtige Artikel / an welchem dem Heyligen Römischen  
 Reich vnserm geliebte Vaterland / den Churfürstlichen / Für  
 stlichen vnnnd Gräfflichen Heüßern / auch gemeiner Ritter  
 schafft / zuuorderst aber Gottes des Allmechtigen ehr / vnd vls  
 ler Menschen ewiges hell vnnnd wolffart gelegen / vor dieser zeit  
 erledigt / vnd disem beschwerlichen handel abgeholfen worden  
 sein.

Diueill aber solchs bis daher eingestelle vnd vorblieben /  
 nichts destoweniger vnser Gewissen / auch vnser vnnnd vnserer  
 nachkommen wolffart / für welche wir Christliche sorgfältigkeit  
 zutrags

zutragen schuldig/ vns ermahnet vnnnd dringet/ dieses werck  
 nicht ersitzen zulassen/ sonder mit hülff vnnnd zuthun E. Chur-  
 furst. G. als des Heyligen Römischen Reichs fürnemsten  
 Seulen/ auch anderer Christlichen Fürsten/ dasselbig soult  
 vns Menschen müglich zu treiben vnd zu vrgieren/ bis der Al-  
 mechtige gütige Gott/ der aller Menschen Herren in seinen  
 händen hat/ vnd sonderlich die grossen häupter registret/ dessen  
 hand auch noch nicht erkärhet ist/ ein mal gnad vnd seggen ver-  
 leihet (wie wir zu seiner Allmacht verhoffen) das solch werck/  
 so vornemlich zu seinen ehren dienet/ gepflant vnnnd fortgesetzt  
 werde.

So haben wir bey seho der Röm. Key. May. vnsero aller-  
 gnedigsten Herrn/ vnd E. Churf. G. sampt dero mit Chur-  
 fürsten/ vnserer Gnedigsten Herrn versamlung/ nicht umbge-  
 hen sollen noch mögen/ deswegt abermals vnderthenigste an-  
 manung zuthun/ ob villeicht beneben andern hochwichtigē des  
 heilige Reichs sachen vñ anligē/ diser punct/ darauff in warheit  
 nit der geringste theil des heiligen Reichs wolffart stehet vnd be-  
 ruhet/ auch in berahschlagung gezogen/ mit der seiligen Key.  
 May. auch dem erwählendem vnd künfftigem haupt des hei-  
 ligen Reichs/ dauon gehandelt werden möchte.

Vnnnd anfenglich erachten wir für vnnötig E. Churf.  
 G. mit weileuffteiger erholung vnnnd erinnerung/ des seiligen  
 was an disem werck geiegt/ auch wie heilsam/ nützlich vnd nos-  
 wendig es sey/ zubemühen/ inn betrachtung das solches E.  
 Churf. G. nicht allein auß Christlichem/ hocheleuchtem/ bet-  
 wonendem verstand befaude vnnnd offenbar/ sondern auch die  
 Acta/ handlungen vnnnd berahschlagungen dieser sachen we-  
 gen/ durch E. Churf. G. vnd andere vnserer waren Religion/  
 der Augspurgischen Confession verwandte Stände gehalten

vnd gepflogen dasselbig gnußsam bezeugen vnd mit sich bring-  
 gen/ Allein mögen E. Churf. G. wir mit der kürze nit bergen/  
 das vnserm Gräfflichen/ als gleichwol dem geringern Stand  
 im heiligen Reich/ zugeschwigen den Thur vnnnd Fürstlichen  
 Heüßern/ denen vvilleicht solchs beschwerlicher felleet dann vns/  
 durch dieses werck/ da es länger differire/ oder gar abgeschlagen  
 werden solt/ ein offener vndergang/ Der fürnembsten vral-  
 ten Gräfflichen Heüßer getrawet wurde/ vnnnd für augen  
 schwebet.

Dann nach dem die Juramenta/ pflicht vñ Statuten auff  
 den hohen Stifften also geschaffen/ auch von tag zu tag der-  
 massen/ vnd besonders selther des Conclij Tridentini gescherpffe  
 werden/ das wir wie auch die Fürsten/ vnd die vom Adell so der  
 Augspurgischen Confession verwandt vnd zugethan/ vnser  
 Kinder/ Freund vnd verwandten mit gutem Gewissen auff  
 die Stifft nit thun oder bringen mögen/ So spüren vnd erfas-  
 ren wir täglich daß der jungen Graffen vñ Herrn anzahl durch  
 Gottes seggen sich dermassen mehret/ vnnnd zunimpt/ das/ wo  
 sie alle Weltlich blieben vnd mit iren brüdern zu gleichem theyl  
 in den Erbschafften gehen solten/ die vralte Gräffliche Heü-  
 ßer zerrissen vnd anders nichts inn kurzen saren/ dann ein endt-  
 licher vndergang des Gräfflichen Standes/ welchen vnser  
 voretern mit darsetzung Leibs/ Guts/ vnnnd Bluts bey dem  
 heiligen Reich erworben/ erfolgen würde.

Solte es nun daselbst hin gelangen/ so were es nit allein  
 dem heiligen Reich verkleynertlich vñ nachtheilig/ sondern es  
 möchten auch vnser Kinder vñ nachkommen die sachen etwas  
 ernstlicher vnd hitziger zugemüt sären auch sich erinnern/ das  
 dannoch ihre löbliche voretern zu der ehren Gottes/ auch auff  
 pfiankung vnd erhaltung der Gräfflichen Heüßer/ vil statu-  
 lichen

licher ansehnlicher güter / vnnnd grosser reichthumb zu den  
 Stifften gegeben/ deren sie billich leehig vnd zugeniesen / vnd  
 viel lieber das eüsserst wurden versuchen / dann sich vnnnd shre  
 ganze posteritet von solchen beneficien / vnd was denselben an-  
 hanger/ allein vmb des willen/das sie dem Daystumb nicht an-  
 hängig/vereringen vñ entsehen zu lassen. Zu was beschwerlich-  
 heit aber dasselbig gereichen würde (welches doch der Allmech-  
 tig Gott die Römische Key. May. E. Churf. G. vnd andere  
 Stände des Heiligen Reichs gnediglich geruhen abzuwenden)  
 das hat meüiglich reines verstands zuermessen vñ abzunehmen/  
 dann es nit allein/wie zubeforgen/bey den Gräfflichē Stand  
 bleiben/sondern es würde zu andern beschwerlichen weiterun-  
 gen/dardurch die vralte löbliche Stifffe in höchste beschwerun-  
 gen gerhaten würden/vrsachen geben.

Vnd ist je frembd zuhören/vil mehr aber mit besondern  
 beschwerden zuuernemen / vnnnd bey den nachkommen vbel zu-  
 uerantworten/das im Heiligen Reich Teutscher Nation/ alle  
 Stände / sie seien der Römischen Religion/ oder Augspurgi-  
 schen Confession zugehörig/ eines allgemeinen Fridens sich mit  
 einander gebrauchen in Reichs gemeinen vnd particular versam-  
 lungen bey einander sitzen / gleiche stimmen haben / in ad-  
 ministration der Justitien am Keyserl. Cammergericht beide  
 Religions verwandten angenommen / desgleichē in verrichtung  
 anderer des heiligen Reichs geschäften der Religion halben/  
 keiner dem andern fürgezogen/nach jemanden / von wegen der  
 Religion/ durch den andern geschmehet/verkleinert/vernach-  
 theiligt/oder beschwert werden solle / Darzu auch alle gemeine  
 beschwerden vñ Reichs anlage/als steuer/Reis/volg/contrib-  
 uiones/Cammergerichts vnderhaltung vnd dergleichen/neben  
 den andern fragen vnd leisten müssen/vnd daher vnbillich/das  
 sie

sie von den Geistlichen beneficien vnd Stifften / allerdings  
 außgeschlossen / vnd deren die andern allein Leehig sein vnd ge-  
 nessen solten / dessen aber vnangesehen / die jenigen Stände / so  
 sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / vom andern  
 theil so sich Catholisch nennen / also von Stifften außgeschlos-  
 sen / vnd dergestalt angesehen werde / das man sie auch nit wü-  
 rdig achte / auff die Stiffe vnd Erbstiffe zunehmen / noch ihrer  
 löblichen Vordalern fundationen / vnd beneficien sie will lassen  
 genessen / sie machen sich daß dem Pappst zu Rom beyfflich-  
 tig / dardurch sie dann an ihrer höchsten wolffart der Seelen  
 Heil vnd Seligkeit zum eluffersten beschweret / vnd vernach-  
 theilet / da doch zu bestendiger erhaltungruhe vnd Friedens im  
 heiligen Reich bey diesem puncten weniger nicht / dann in allen  
 andern sachen vnd handlungen vnder den Ständen ein durch-  
 gehende gleichheit billich gehalten vnd obseruire werden solte /  
 auß welcher vngleichheit dann der niessung der Geistliche Gü-  
 ter vnd beneficien höchlich zubeforgen / daß in die harr anders  
 nichts / dann ein grössere verbitterung der gemüter vnd mis-  
 trawen zwischen den Ständen / auch letztlich eine eneliche zer-  
 rüttung alles friedlichen wesens in Teutschem Lande wird ent-  
 stehen vnd erwachsen.

Wiewol wir nun wissen / daß sich die Römische Catho-  
 lische Stände / wider diesen Artikel der Freistellung auff den  
 Stifften häfftig legen / vnd dise zwey Argumenta sarnemlich  
 fürwenden / Als ob man dardurch ihre Religion gar außtilgen /  
 auch vnderm schein der Religion nach den Geistlichen Gütern  
 greiffen vnd sie an sich ziehen wölle / so haben sie sich doch vn-  
 sers ermessens dieser beider puncten halben wenig / ja gar nichts  
 zubefahren.

Dann souel das erste belangt / da solle es billich eine frei-  
 stellung

stellung heischen vnd bleiben/vnd niemand zu der Religion gezwungē ob genötiget werde/ sondern vn Betracht was Religion einer ist/ zu dē beneficiē gelassen/vñ auff die Stiffe angenommen werden/vnd wie man dasselbig am Keyf. Cammergerichte der geistliche vbet/also hette man es auff den Stiffen viel besser vnd leichter zu obseruiren / auch zwischen denen personen die ohne das mehrereheils einander mit blutsfreundschaft zugethon/vnd gar nit zuuermuten/das ein Fürst/ ein Graffe/ oder einer vom Adel der Augspurgischen Confession einen andern / der jme verwandt / ob er schon nicht seiner Religion/wurde vnderstehen außzuschließen/oder zuruck zustellen/da es einer thete/so müste er hinwiderumb besorgen/das seinen freunden vnd verwandten mit gleicher Maß gemessen wurde / zu dem wo jemand solches begegnete/so het er sich dessen bey der Key. May. vnd gemeinen Ständen zubeflagen/vnd vmb gebürliche hilffse anzusuchen/ in massen dan beschehen ist/vnd zweiffels ohne noch geschehe/da sich ein gleicher fall mit annemung eines Beisizers/Abuocaten vnd Procurators am Keyserl. Cammergerichte zugetragen / oder noch zutrüge/ vnd diesem were durch ein Reichs Constitution vnd Sakung leichtlich zubegeben vnd zuuorkommen.

Souil dan das ander Argument betriefft/da mögen wir für vnser personen bey höchster warheit wol behaupten / das vnser meinung vnd gemüt keins wegs dahin stehet / vns der Geistlichen Güter zuernehmen/ vnd sie vns einzuheimschen/ können auch nicht glauben / das andere Stände dasselbig suchen/wie auch solches keinem zugestatten / dann dardurch vnserer posteritet wenig gedienet / sondern wir haltends gewisslich darfür/ do semands / er were Fürst / Graffe / Herr / oder vom Adel sich dessen anmassen/es wurden die vbrige Stände/

als Interessenten mit ernst darwider sein / vñ es keinem gut heissen / noch ihren posteris dise heilsame Stifffungen entstehen lassen.

Vnd were diesem vnsero ermessens auch wol ein weg zu finden / dann es wurden vnsero Religions Verwandten vnbeschwerdt sein in auffnemmungen der beneficien / einen leiblichen Eid zu prestirn / das sie die Geistliche Güter / wie sie auff sie kommen / bey den Stifften lassen / vnd keine verenderung der vndersuchen oder fürnemen / noch von andern zugeschehen / gestatten wolten.

Vnd im fall die Römischen Stände / damit nicht zu feindten sein / sondern nach ferrner misstrawen in vns sehen wolten / da wir doch darfür achten / das sie vns für redliche geborne Teutsche Graffen vñnd Herrn / die ihren Pflichten vñnd Eiden nachzusehen gemeint / halten werden / so seind wir zum vberfluß dessen erbietig / Wann es an dem / das vnserer Kinder vnd verwandten einer auff die Stifft angenommen / oder hernacher zu höhern beneficien vnd dignitetē gelangen solten / jedes mals genugsame Caution / vnd sicherheit für solche pfrunden zuleysten / das sie von den Stifften nicht hinweg gerissen werden solten / auch diser Caution wegen wo vñnd nöthen vnparteyliche erkantnus zuleiden / oder aber vnsero Söhne vnd verwandten / da wir ein solches nicht prestirn können / von den Stifften abzuhalten / Vber das so hetten auch die Key. May. vnd gemeine Stände eine besondere Reichsstatung auffzurichten / vnd solche alienatio / verenderung vñ einziehung der beneficien bey peen der Acht / in besser form zu vorkommen / auch die Execution / darmit des Heiligen Reichs Cammergerichts ordnung darunder zu befehlen.

Wann nun solche drey wege / oder so scharpff man es jñter vor

vorkommen mag/an die hand genommen / so wüßte gewißlich  
keiner/er were was Standts er wolt/so freuel/vnbesunnen vnd  
vnbedacht / das wer sich vnderstehen würde vemselben zuwider  
zuhandlen / oder da er es thete/ ist man im Heiligen Reich so  
mchtig vnd starck/das man einem solchen vbertretter wehren  
vnd begegnen köndte.

Es halten aber etliche noch für vnmöglich/also starck ist  
das misstrawen bey ihnen eingewurckelt / das solches einziehen  
der Güter vnderbleiben würde / dieweil zweiffels ohne/ wo die  
Religion auff den Stifften freigestellet/vil Geistlicher perso-  
nen sich in Ehestand begeben/ deren Kinder darnach die benefi-  
cia nicht verlassen/sondern bey ihren freunden vnd verwandten  
Hülff vnd beystand suchen / darauf daß ein entliche zerrüttung  
vnd vndergang der Stifft eruolgen würde.

Disen aber ist leichtlich zuantworten / nemlichen im fall  
man sich der obgesetzten mitteln gebrauchte/so hette man sich  
der gleichen nicht zubefahren/Es würde auch in eines jeden ge-  
legenheit nicht sein zur Ehe zugreiffen / sondern sich viel/vnnd  
willeicht der größte theil beneb den beneficien in der Key. May.  
der Chur vnnd Fürsten / auch anderer Potentaten diensten in  
Friedens vnnd Kriegenszeiten gebrauchen / vnnd in ehrlichen  
vnd Ritterlichen dingen vben.

Dessen hat man auch genugsame Exempel/nicht allein  
bey etlichen Reformirten Stifften in Teutschland / sondern  
auch in andern Königreichen / als sonderlich in Hispania / da  
vilerley Geistliche Orden gefunden werden / welchen doch der  
Eheliche stand mit nichten verbotten ist/auch die Güter bey den  
Stifften rüwig bleiben.

Ob nun der Römische theil sich weiter befahren wolte/  
wann der Augspurgischer Confessionsverwandten einer zu



der Erzbischofflichen/oder Bisthofflichen dignitet erhaben/so wurde er also bald die West sampt dem gantzen Papstumb abschaffen/vñ dardurch ihre Religion gar zu bodt gehen/welches ihnen vnleidlich vnd vntzäglich.

Darauff sagen wir erstlich/ das vnserm theil den Augspurgischen Confession/eben so hoch bedenklich vnd beschwerlich vnser Religion/ die wir auß Gottes Wort wissen zuuertheidigen/ihren lauff vnd fortpflanzung/Gottes des Allmechtigen ehre/vnd viler menschen heil vnd ewiger wolffart zuentgegen/also hinderstellen zulassen.

Neben dem so könte die vorsehung geschehen/das auff abgesetzten fall beider Religionen geduidet vñd angerichtet wurden/ In massen dann an etlichen orten/auch vnder Geistlichen Ständen beide Religionen öffentlich geübet werden vnd im schwang gehen/bis sich das Capitul einer allgemeinen Reformation im gantzen Stiffte mit einander vereinigte.

Wo fern auch in der Administration vnd verwaltung Geistlicher oder Weltlicher sachen bey den Stifften vnd Capitulis freit fürfallē würde/so hette man sich des Keyserlichen Cammergerichts Exempel gemetz zuuerhalten/vnd von jeder Religion in gleicher anzahl zuverrichtung solcher sachen zuverordnen/auch wo von nöten etlicher sonderbarer ordnung vnd saktionen sich mit einander zuvereinigen.

Nach dem aber wie hie oben zum eingang vermeldet/vnserm theil/der Augspurgischen Confessions verwandte Ständen nit höhers im wege ligt/noch beschwerlicher fürfelle/dann die gewöhnliche ordinationes oder weihungen vnd iuramenta/welche wir Gewissens halben nicht approbirn/noch vnser Kinder/freund vñ verwandte/damit obligirn oder verknipffen mögen. Sintemal dieselben dahin gerichtet/das die Canonici auff

alle

alle vnd jede Päpftliche Statuten/ *consuetudines nouas, & an-  
 quas*, sonderlich die seidehero gehaltenem *Ecclio* zu *Trient* ge-  
 macht vnd eingeführt worden/ *iurirn* vñ schwören müssen/ von  
 der welchen Statuten vnd ordnungen vil seind die vnserer Re-  
 ligion stracks zuwider/ auch derselbigen noch etliche auffgerichte-  
 vnd gemacht werden möchten / Insonderheit aber ist das *iura-  
 mentum* so Bischoff vñnd Praelaten dem Papst / vnd sonst  
 zuerhaltung irer Confirmation vñnd Stands/ welches *profes-  
 so fidei* genannt / leisten müssen/ also geschaffen vnd gewandt/  
 daß es nicht allein/ durch niemandt vnserer Religion ohne ver-  
 letzung seines Gewissens praestirt werden kan / sonder auch bes-  
 sorglich/ daß zuerhaltung friedlichen wesens wenig sätreglich  
 sein werde/ vnd deswegen des Heiligen Reichs Stände in viel  
 wege hoch bedenklich/ auch denselbigen allerhand ganz be-  
 schwerliche Claulula vnd verpflichtungen einuerleibet seind/ so  
 des mehrertheils dahin sarnemlich gerichtet sein/ wie die einge-  
 rissene mißbräuch vñ abscheuliche irthum erhalten/ vnd dagen  
 vnserer wahre Religion der Augspurgischen Confession vnder-  
 truckt/ vnd mit der zeit gar außgerottet werden möchte.

So bitten vnd begerren wir nicht mehr dann das solche  
*iuramenta* vñnd beschwerliche Ceremonien der gestalt gemil-  
 tert/ das sie vnser Religion der Augspurgischen Confession nit  
 zuwider/ vnd durch desselben verwandten/ mit gutem gewissen  
 geleistet vnd gehalten werden mögen: Als nemlich daß alle vnd  
 jede Stiffts personen/ sie seien hohes oder nidern Stands/ nur  
 zu den Politischen vnd Weltliche sachen verbunden seien/ dar-  
 bey daß auch die Erzbischoff vnd Bischoff der Röm. Key. Ma.  
 als dem obristē haupt in dem Reich/ vñ die vbrige ordines frem  
 Erzbischoff ob Bischoff in Weltliche sachen zugehörtsamen/ vñ  
 sonst die *statuta* vnd ordnungen eines jeden orts in obgemel-

een Politischen sachen zuobseruiren schuldig sein solten.

Man möchte auch menniglichem freistellen entweder die alte gewöhnliche / oder die newe Reformirte Formulas Iuramenti zu prestirn vnnnd zu erstatten / Allein muß man das jenig in dem Iuramenti statuta, oder durch eine gemeine Reichsfakung fürkommen vnd cauirn / daß beide Religionen nicht allein vnder den Stiffts verwandten geduldet vnd verstatet werden / welches dann leichtlich geschehen könde / wo man das Iuramentum nur auff Politische sachen regulirte / inmassen dann die Key. May. beyde Religionen im heyligen Reich / nach außweisung des Religion friedens geduldet / vnd sonst menniglich bey rechte vnd billigkeit gehandthabe.

An vorgedachter Reformation der Stifften vnd Iuramenten mögen die Geistlichen sonderlich aber die Erzbischoff vnd Bischoff die zuvor geleiste pflichte vnnnd Eid nicht hindern / Dann sie für ihre personen mögen dem Papstumb anhängig bleiben / vnnnd begert sie niemant mit gewalt dauon zudringen / daß sie aber wolten vnderstehen ein solche Reformation / die dem heiligen Reich zu wolffart vnd zu erhaltung frid vnd einigkeit reichet zuuerhindern / oder der Key. May. vnd den Stände des Reichs ordnung vnd maß / darin zugeben / dahin erstrecken sich ire Pflichten nicht / es were auch vngereumbt von ihnen zuuernemen.

Vnnnd woh man sich ein solches hiebeuor in auffrichtig tang des Religion friedens hette wollen irrt vnd hindern lassen / so were man nimmer zur einigkeit vnd vergleichung im heiligen Reich kommen / Sondern hette ein theil den andern gar vertilgen müssen / welches zuuuel bluts würde gekostet haben / vnnnd Teutschland darüber zuscheitern sein gangen.

Zu dem so seind die beneficia vnd Geistliche Güter nicht

In des Pappis Territorio/oder vnder seiner Jurisdiction gelt-  
gen/ er hat sie auch nit sundire/ noch etwas darzu contributire/  
derowegen man sich vor seinem Bass vnd gewalt nichts mehr  
zubefahren hat / Dann so er gleich einen oder mehr excommu-  
nicieren würde/ so hette die Key. May. vnd die Stände den o-  
der dieselbige/ bey des Reichs Constitutionen vnd Sakungen  
hand zu haben. Es solten auch die Prelaten vnnnd Beystlichen  
ihnen dise Reformation vnnnd ordnung nicht zu hoch zuwider  
sein lassen/ in betrachtung das sie ihnen selbst/ vnd ihren freun-  
den zu gutem gereichen mögen.

Dann wir sehen vil erfahren wie wunderbarlich der All-  
mechtig Gote handelt/ vnd wie er etwann der grossen Herrn  
vnd anderer fürnemen personen Herzer vnnnd Gemüter rüret/  
vnd sie zu der waren erkantnus seins Göttlichen Worts brin-  
get/ solte nun der sezig oder lünfftige Erzbischoff oder Bischoff  
einer durch verleihung Göttlicher gnaden zu der Augspurgis-  
schen Confession treten/ so wurde ihme je beschwerlich fallen/  
das er darumb seiner Dignitet müst entsetzt werden/ wie Erz-  
bischoff Hermans zu Cöln Exempel außweiset.

Deßgleichen den fall zusehen das ein Bischoff oder Ca-  
nonicus jehunder eitel Papisten vnder seinen freunden vnd ver-  
wandten hette/ welche zu den beneficien gelassen werden/ da sich  
dann in lünfftigem zuträge/ das dieselbige gar/ oder zum theil  
sich der Augspurgischen Confession anhengig machen/ So  
solten dannoch die andere nicht so vnmit vnd harte gegen ihnen  
sein/ das sie dieselbige wolten von den beneficiens außschließen/  
vnd dardurch dem vndergang ihrer eignen heüser ursach geben/  
sondern sie solten vil mehr dasselbige/ vnnnd die nahe Bluts-  
freundschaften betrachten/ vnd bey ihnen gelten lassen/ vnnnd  
also ihrer selbst/ ihres geblüts/ auch ihres Stammens vnnnd  
Nam

Namens darunder verschonen/angesehen / wie sich ihrer freund  
 einer heut vom Pappstumb abwendet / das morgen einem an-  
 dern / welcher zu erhaltung Stammens vnnnd Namens sich  
 auff ein Stifft zu begebē gemeint / ja an sine ein Bischoff oder  
 Canonico selbstē sein möchte / daß er nur darumb von dem  
 Stifft abgehalten / oder seiner Dignitet vnnnd Pfrunden  
 in mangell stehen müste / das würde ihm freilich hochbe-  
 schwerlich fallen / er müste sine aber die schuld selbst zumessen/  
 daß er durch ver hinderung obgedachter Reformation seinen  
 eignen /vnnnd seiner freund nachtheil vnnnd schimpff verursache  
 heite. Das aber der Römische theil villicht vermeint / sie wol-  
 len durch die starcken vnd steiffe obseruans der iuramenten vnd  
 niessung der Geistlichen Pfrunden/Auch erlangung der hochē  
 Chur vnd Fürstlichen digniteten/die Fürsten/ Graffen/ Herrē  
 vnd den Adel mit gewalt beim Pappstumb erhalten / oder die  
 abgewichene wider darzu bringen/darinnen werden sie sich / ob  
 Gott will weit betrogen finden / Dann man sihet nicht viel  
 Fürstlicher od Gräfflicher Geschlechter die der Augspurgischē  
 Confession zugethan/vnd die ihre kinder vmb des Bauchs vnd  
 zeitlicher ehren willen auff die Stifft verordnen/Zubeforgen  
 ist es aber wie obgemelt/daß unsere Religions verwandten/als  
 der mehrtheil der Fürsten/ Graffen vnnnd Herren im Teutsch-  
 land snen in die harre ihre Altvätterliche Stifftungen mit gar  
 werden ensiehen/noch sich von den Pappstischen verdringen  
 lassen.

Solches alles wie obgemelt/haben wir etwas weitläuf-  
 tiger außführen wollen/gar nicht der meinung E. Churf. S.  
 viel weniger der Key. May. oder andern Ständen des Reichs  
 fürzugreifen/ noch denselbigen einige maß oder ordnung zuge-  
 ben/wie oder welcher gestalt das werck anzugreifen vnd fürzu-  
 nehmen/

nemmen/sonder allein auß gutem eyfferigem gemüt dem handel ferrner nachzudencken / vnnnd vnserer vnuermeidlichen notturfft nach / auch gemeinem Vatterlande Teusscher Nation zu ruhe vnd wolfsahrt.

Die weil dann dieses werck so heilsam vnd notwendig / wie E. Churf. G. selbst vnuerborgen/auch vnserers ermessens durch die obangedeute wege / vnd andere mittel / welche zweiffels one die ferrnerz berahschlagung mit sich bringen würde / süglich vnd wol ohn einigen Tumult vnnnd zerrüttung gemeines Friedens oder zerstörung der Fürstlichen / Gräffentlichen / vnd Adentlichen Stiffe / sürgenommen vnd angestellt werden mag / vnd wir nicht zweiffeln / da E. Churf. G. darauff alle andere Stände ein auffsehens haben / denen auch / als den fürnemsten Seulen des heyligen Reichs notturfft vnd wolfsahrt zubedencken vnd zubefürderen oblige / vnnnd die für andern dem Allmechtigen darumb rechen schaffe thun müssen / die sachen mit ernst angreifen / Es werde der Allmechtig seinen gnadenreichen segen darzu verleihen vnd mittheilen.

So gelangt an E. Churf. G. vnser vnderthenigst bitten vnnnd sichen E. Churf. G. wollen nicht länger damit verziehen/sondern die höchste notturfft des handels betrachten/vnd die gnedigste befürderung erzeigen / damit vns auff die ob angeregte/des 66. jars vbergebne/auch diese jetzige Supplicatio einmaln gnedigster bescheyd erfolgen / auch die sache zu lang verhofftem vn gewünschem glückseligen ende gelangen möge.

Solches würd der Allmechtig /den die sache mit betrifft/ vmb E. Churf. G. zweiffels ohne reichlich vergelten / So

50  
seind wir es auch vmb E. Churf. G. vndertheniglichen / vnnnd  
gehorsamlich zuuerdienen / vrbütig / willig vnd bereit.

E. Churf. G.

Vnderthenige / gehorsame vnd willige

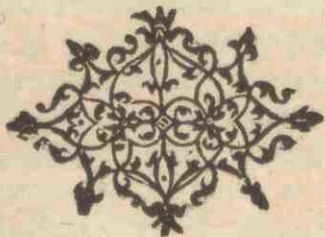
Die Rheinische / Fränckische / Düringische /  
Hartzgräffische / Wetterauische / vnd  
andere der Augspurgischen Confessio  
on verwandte / Graffen vnd Herzen.

Der Röm. Key. May. vbergeben auff dem  
Königlichen wahl tag zu Regenspurg / Anno  
1575.

Abdruck



**Der Römische zu Hun-**  
**gern vnd Behmen Kön. May. vnser**  
allergnedigsten Herrn Declaration vnd erklä-  
rung / wie es mit der Geistlichen eigen Ritterschafft / Stätt /  
vnd Communen / welche biß anhero der Augspurgischen Con-  
fession Religion anhängig gewesen / vnd noch seind / der Reli-  
gion halben hinfüro gehalten werden solle: den Ständen der  
Augspurgischen Confession auff dem Reichstag zu Augspurg  
Anno M. D. LV. den XXIII. Septemb. zugefalt vnd  
gegeben / dero wares vnd rechtes Original / bey  
der Churfürstlichen Sächsischen Cans-  
ley / in trewer guter verwarung  
zubefinden.









Ir Ferdinand / von Gottes gnaden  
 Römischer König / zu allen zeyten mehrer des  
 Reichs / in Germanien / zu Hungern / Be-  
 hem / Dalmatien / Croatien vnnnd Schlauo-  
 nien / r. König / Infant in Hispanien / Erz-  
 hertzog zu Oestereich / Hertzog zu Burgundi / Steir / Kertten /  
 Crain vnd Wirtemberg / r. Graffe zu Tiroll / r. Bekennen of-  
 fenlich vnd thun kund allermenniglich mit disem Brieffe / Als  
 auff disem wehrenden Reichstag bey abrede vnd vergleichnuß  
 des Religion friedens / vns die Stände vnd Botschafften der  
 Augspurgische Confession anhängig / vnderthäniglichen für-  
 bracht / daß etlicher Erzbischoffen / Bischoffen / vnnnd anderer  
 Geistlichen vnd Stifften zugehörigen Ritterschafften / Städte  
 vnd Communen / nun mehr lange zeit vnd jar der Augspurgis-  
 chen Confession Religion anhängig gewesen vnd noch weren /  
 vnd wo dieselbigen von solcher irer angenommenen / vnd souil  
 zeit vnnnd Jar hergebrachten Religion / vnnnd gedachten / ihren  
 Herrn vnd Obrigkeiten getrungen werden wolten / vor vnnnd  
 ehemaln die streittig Religion / durch Christliche / freundliche  
 vnd friedliche wege zu Christlichem verstand vnd vergleichung  
 gebracht würde / daß darauß nichts gewissers zubeforgen / dann  
 weiterung vñ schedliche Kriegsempörung zwischen den Hertz-  
 schafften vnd Obrigkeiten vnd den Vnderthanen : Solchem  
 aber vorzukommen / wer ihr vnderthenige bitte / die Geistlichen  
 dahin zuweisen vnd zuuermögen / daß sie dieselben ihre Vnder-  
 thanen / vmb erhaltung willen des gemeinen vnd hochnotwen-  
 digen friedens / im heiligen Reich Teutscher Nation / hinsüro  
 so wol als seho / eine lange zeit hero / beschehen / der Augspurgis-  
 schen Confession Religion halben / vnuergewaltiget vnnnd vne-

kestrangt bleiben vnd obberürter entlichen vergleichung in der  
 streitigē Religion also erwarten lassen: Vnd derohalben bewillig-  
 ligen / daß solche Vnderthanen in festiger Constitution des  
 Religionfriedens der nothurfft nach versehen würden. Darge-  
 gen aber die Stände vnd Botschafften vnserer alten Religi-  
 onverwandten / allerley vrsachen vnd begere fürgewendet: Also  
 daß sich beyder Religion stände deßhalb mit einander nicht ver-  
 gleichen kundten.

Daß demnach wir in krafft Röm. Kay. May. vnserer  
 lieben Brudern vnnnd Herzns vns gegebner vollmacht vnnnd  
 heimstellung erklärt / gefest / vnd entscheidē haben / Thun auch  
 solches hiermit wissentlich in krafft dieses Brieffs / Daß der  
 Geistlichen eigen Kitterschafft / Stätt vnd Communen / wel-  
 che lange zeit vnnnd Jar hero der Augspurgischen Confessi-  
 on Religion anhängig gewesen / vnnnd derselbigen Religion /  
 Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen vnd Ceremonien /  
 öffentlich gehalten vnd gebraucht / vnd biß auff heut dato noch  
 also halten vnnnd gebrauchen / von derselben ihrer Religion /  
 Glauben / Kirchengebräuchen vnd Ceremonien hinfürs durch  
 jemand nit gedrungen / sondern darbey / biß zu obberürter Christ-  
 licher vnd entlicher vergleichung der Religion / vnuergezwun-  
 get gelassen werden sollen.

Vnd auff das solch vnser Declaratton vmbsonst desto  
 weniger angefochten werden mocht / haben gemeine Geistliche  
 Stände / vnd der abwesende Räte vnd Botschafften / vns zu  
 vnderthenigen ehren vnnnd gefallen bewilliget / Daß die Dero-  
 gation in gemeinem Religion frieden dieses Reichstags ( In-  
 haltende / das wider denselben Religion frieden kein Declarati-  
 on oder etwas anders / so denselbigē verhindern oder verendern  
 mocht / nicht gegeben / erlangt / noch angenommen werde / son-  
 dern

dem vnkräftig sein soll) mit mehrern worten begriffen / obbes  
rühter vnser erklärung vnd entscheide vnabbrüchig/ Aber sonst  
bey ihren wüorden vnnnd kräftien bestehen vnnnd gelassen werden  
soll.

Des alles zu vestem waren vrlunde vnd mehrer sicher  
heit/ haben wir disen brieff mit eigener Hand vnderscrieben/  
vnd vnserm anhangenden Königlichem Insiegel bekräftiget.

Geben in vnser vnnnd des Heiligen Reichs Statt Augs  
spurg den vier vnd zwenzigsten tag Septembris / nach Christl  
vnser lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt / Fünffzehnen  
hundert vnd im fünff vnd fünffzigsten / vnserer Reiche des Röm  
mischen / im fünff vnd zwenzigsten / vnnnd der anderen im neun  
vnd zwenzigsten jaren.

**Ferdinandus.**

**J. Jonas D. Vice Cankler:**

*Ad mandatum Domini  
Regis proprium.*

**L. Kirchschlager.**

1825595

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text.

Faint, illegible text.

Faint, illegible text.

Faint, illegible text.